



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer

zum

**Referentenentwurf des BMWi
vom 13. und 29. Mai 2015 für ein**

**Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und
berufsrechtlichen Regelungen der
Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der
entsprechenden Vorgaben der
Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die
Abschlussprüfung bei Unternehmen
von öffentlichem Interesse**

(Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAREG)

Berlin, 3. Juni 2015

GG 21/2015

Ansprechpartner: RA Norman Geithner

Wirtschaftsprüferkammer

Postfach 30 18 82, 10746 Berlin

Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311

Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287

E-Mail: norman.geithner@wpk.de

www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Wirtschaftsministerien der Bundesländer

Justizministerien der Bundesländer

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Bundesverband Deutscher Banken e. V.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Teil A. Einleitung

Zu Artikel 1 (Änderungen der WPO)

Die WPK **begrüßt**, dass

- die Mitgliedstaatenwahlrechte und -optionen im Sinne einer weitestgehenden gesetzlichen Delegation auf die WPK ausgeübt werden, so dass die **Selbstverwaltung des Berufsstands der WP/vBP soweit wie möglich erhalten** bleiben kann.
- zahlreiche Anregungen der WPK, die diese in ihren Positionspapieren und in ihrer Stellungnahme zum BMWi-Eckpunktepapier gegeben hat, Eingang in den Referentenentwurf gefunden haben, auch solche, die aus Sicht unserer Mitglieder zum Abbau bürokratischer Lasten führen, beispielsweise
 - den **Wegfall der Teilnahmebescheinigung/der Ausnahmegenehmigung** im Qualitätskontrollverfahren,
 - die **Reduzierung der Qualitätskontrolle auf gesetzliche Abschlussprüfungen**
 - die **Vermeidung von Belastungen durch Doppelprüfungen von PIE-Mandaten¹** durch Inspektion und Qualitätskontrolle,
 - die **Verlängerung des Kontrollzyklus bei Inspektionen** von Prüfern von kleinen und mittelgroßen PIE-Mandaten von 3 auf 6 Jahre.

Die WPK **lehnt ab**,

- dass **Prüfer für Qualitätskontrolle** mit ihrer Tätigkeit **unter die unmittelbare Aufsicht der Inspektoren der Abschlussprüferaufsichtsstelle bei der Bundesanstalt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** fallen sollen, da dies über eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben hinausgeht. Die WPK regt an, dass diese Tätig-

¹ PIE (Public Interest Entities = Unternehmen von öffentlichem Interesse)

keit – wie Pflichtprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen - weiterhin Gegenstand der Qualitätskontrolle ist und dadurch einer Kontrolle der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK und damit auch der Letztverantwortung der öffentlichen Aufsicht unterliegt. Eine andere Lösung ist ein „Übersoll“ und trifft im Berufsstand auf deutliche Ablehnung, dies wurde in den aktuell durchgeführten Kammerversammlungen geäußert.

- die **Firewall** im Bereich der Qualitätskontrolle **abzuschaffen**; der Vorstand der WPK hatte sich bereits in der Vergangenheit für deren Erhalt ausgesprochen.

Die WPK **regt an**,

- die **ersatzlose Streichung der Teilnahmebescheinigung/der Ausnahmegenehmigung im HGB** (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB) vor dem Hintergrund, dass dessen Rechtsfolge, die Nichtigkeit von Jahresabschlüssen, über die EU-Richtlinie hinausgeht (vgl. so auch bereits die Stellungnahme der WPK zum BMJV-Referentenentwurf des AReG vom 20. Mai 2015) und der WPK ausreichende Sanktionsmöglichkeiten eingeräumt werden, so dass weitere handelsrechtliche Sanktionen nicht erforderlich sind. Hierfür spricht auch, dass im Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 537/2014, also bei PIE-Mandaten, ist eine derartige Sanktion nicht vorgesehen ist. Eine Eintragung der Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ins Berufsregister ist nicht erforderlich und sollte nicht vorgesehen werden.
- einen **Praxisabwickler im WP/vBP-Beruf einzuführen** (vgl. C. 2.). Dies ist gerade vor dem Hintergrund notwendig, weil immer mehr Wirtschaftsprüfer bestellt werden, die nicht zusätzlich auch als Steuerberater zugelassen sind. Im Berufsrecht der Steuerberater sind Praxisabwickler aber vorgesehenen, wie auch im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare. Die Einführung würde also auch der Harmonisierung der Berufsrechte dienen (vgl. §§ 70 StBerG, § 55 BRAO, § 56 BNotO).

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Errichtung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausführung)

Die WPK hat sich bisher dafür ausgesprochen, die Aufgaben der öffentlichen Aufsicht in einer eigenständigen Behörde zu organisieren - im Ergebnis in einer behördenrechtlich weiterentwickelten APAK. Der Vorstand der WPK sieht in einer solchermaßen eigenständigen Organisationsform unverändert Vorteile. Diese können durch das erkennbare Bemühen, der öffentlichen Aufsicht in Abteilungsstruktur bei einer anderen Behörde die notwendige Eigenständigkeit zu geben, nicht ausgeglichen werden.

Der Vorstand der WPK begrüßt den Ansatz, mit der Aufgabenüberleitung auch eine Überleitung des derzeit mit diesen Aufgaben befassten Personals der WPK/APAK vorzusehen. Dies ist ein wesentlicher Punkt, um die derzeit anerkannt gute fachliche Expertise und die praktische Erfahrung in der neu zuständigen Aufsicht weiterzuführen. Dies erfordert aber auch, die derzeitigen Regelungen aus den Anstellungsverhältnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die neu zuständige öffentliche Aufsicht im Sinne einer Eins-zu-eins Regelung überzuleiten. Dies erfordert weiter, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach gleichen Maßstäben behandelt und übernommen werden.

Keine Überleitungsregelungen enthält der Gesetzentwurf zur Übernahme von Verträgen von WPK und APAK und von von der APAK genutzten Vermögensgegenständen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Damit bei der WPK keine hier nicht mehr erforderlichen Verpflichtungen verbleiben, ist eine Übergangsregelung auch insoweit erforderlich.

Der Vorstand der WPK ist besorgt über die Ankündigung, dass in der Abschlussprüferaufsichtsstelle bei der BAFA zukünftig 73 Mitarbeiter beschäftigt werden sollen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, Teil A. VI. 3. a. am Ende, auf Seite 60 Mitte). Die Aufsicht über Prüfer von § 319a-HGB-Mandaten kommt derzeit mit einem geringeren Personalgerüst aus. Objektive Anhaltspunkte dafür, die eine erheblich erhöhte Personalkapazität rechtfertigen, sind nicht bekannt.

Teil B. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsvorschlägen

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2 Abs. 3 WPO – Inhalt der Tätigkeit)

Wir meinen, dass die in § 2 Abs. 3 WPO vorgesehene Ergänzung, dass die dort genannten weiteren Tätigkeitsbefugnisse für Wirtschaftsprüfer „nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften“ gelten, nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 WPO – Berufliche Niederlassung)

a) Die Erstreckung der zustellfähigen Anschrift im Inland auf Anschriften in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist rechtlich nicht zu beanstanden, würde aber in der Praxis zu Problemen führen. In vielen der benannten Länder besteht nach bisherigen Erkenntnissen ein Vollzugsdefizit hinsichtlich der verschiedenen Zustellungsabkommen. Die WPK lehnt die vorgesehene Änderung daher ab.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WPO – Wirtschaftsprüferkammer)

Die WPK regt an, § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO nach dem Wort „Registrierung“ wie folgt zu ergänzen (die Ergänzung im Hinblick auf den Referentenentwurf ist fett hervorgehoben):

„**der Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung**,...“.

Dies entspricht dem Wortlaut des Artikels 32 Abs. 4 Buchstabe c) RL 2006/43/EG.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 9 WPO - Voraussetzungen für die Zulassung, Prüfungstätigkeit)

a) Die vorgesehene Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 9 Abs. 6 WPO. Allerdings muss die Angabe „Satz 2“ nicht in § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, sondern in § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 WPO gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 13a WPO – Verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer)

Die WPK begrüßt, dass die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer wieder eingeführt werden soll. Das ist ein Schritt zur Zusammenführung der Prüferberufe.

b) Die verkürzte Prüfung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Inhalte des Wirtschaftsprüfungsexamens bereits Gegenstand des Buchprüferexamens gewesen sind. Daher sollen die Prüfungsgebiete „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sowie „Wirtschaftsrecht“ nicht vollumfänglich Gegenstand der verkürzten Prüfung sein. Hiermit wird dem Anliegen der Interessenvertretungen der vereidigten Buchprüfer Rechnung getragen.

Zur Regelung der Einzelheiten dieser verkürzten Prüfung ist eine **Anpassung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung** vorgesehen. Die Wirtschaftsprüferkammer erwartet eine zeitnahe Umsetzung der erforderlichen Anpassungen, damit die an der verkürzten Prüfung interessierten vereidigten Buchprüfer nach Inkrafttreten des Gesetzes baldmöglichst an der Prüfung teilnehmen können.

c) Die Zulassung zu der Prüfung soll aus Gründen der Qualitätssicherung von dem Nachweis von Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 WPO abhängig gemacht werden. § 9 Abs. 4 WPO-E, der die Zulassung auch ohne Nachweis der Prüfungstätigkeit nach langjähriger Berufsausübung ermöglicht, soll keine Anwendung finden. Nicht prüfende vereidigte Buchprüfer werden auf die Teilnahme an der Vollprüfung verwiesen.

Die WPK fordert, die Anwendung des § 9 Abs. 4 WPO vorzusehen. Vereidigte Buchprüfer sollten wie jeder andere Kandidat auch – unabhängig davon, ob er das Examen als Voll- oder in Form einer verkürzten Prüfung ablegt – die Möglichkeit haben, auch ohne Nachweis von Prüfungstätigkeit zugelassen werden zu können. Eine insoweit unterschiedliche Behandlung erscheint nicht gerechtfertigt.

Es sollte in Absatz 3 (neu) daher darauf verzichtet werden, die Zulassung zu der Prüfung vom Nachweis von Prüfungstätigkeit abhängig zu machen. Absatz 3 (neu) sollte daher wie folgt gefasst werden:

„(3) § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 4 bis 5 und Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 15 WPO – Bestellungsbehörde und Gebühren)

Der Referentenentwurf sieht nur eine Änderung der Überschrift vor. § 15 Satz 4 WPO nimmt bisher auf § 9 Abs. 6 Satz 2 WPO Bezug. Aufgrund der vorgesehenen Änderung des § 9 WPO soll in Absatz 6 Satz 2 entfallen. § 15 Satz 4 müsste daher auch geändert und wie folgt gefasst werden:

„Wer gemäß § 9 Absatz 6 zugelassen wurde, hat vor der Bestellung den Nachweis der insgesamt dreijährigen Tätigkeit nach § 9 Absatz 1, einschließlich der Prüfungstätigkeit nach § 9 Absatz 2, vorzulegen.“

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 16 WPO - Versagung der Bestellung)

a) Anders als der geltende § 16 Abs. 1 Nr. 3 WPO, der auf das Vorliegen eines Versicherungsnachweises abstellt, stellt die vorgeschlagene Änderung auf das Vorliegen tatsächlichen Versicherungsschutzes ab. Im Interesse der Verwaltungspraktikabilität schlagen wir vor, mit der folgenden Formulierung weiterhin auf den Nachweis ordnungsgemäßen Versicherungsschutzes abzustellen:

Die Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. solange kein Nachweis über den Abschluss einer nach § 54 Absatz 1 WPO notwendigen Versicherung vorliegt;“

b) Der Regelungsgehalt von § 16 Abs. 1 Nr. 6 und § 20 Abs. 2 Nr. 1 WPO ist vergleichbar. Wir schlagen daher auch vergleichbare Formulierungen wie folgt vor:

In Nr. 6 werden die Wörter „nach § 43 Abs. 2 Satz 1 oder § 43a Abs. 3 unvereinbar“ durch die Wörter „nach § 43 Abs. 2 Satz 1, § 43a Abs. 3 oder § 44a unvereinbar und nicht nach § 43a Abs. 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a genehmigungsfähig“ ersetzt.

Vor dem Hintergrund der Tragweite der Regelung erscheint es uns angemessen, sowohl die einzelnen Regelungen zur Unvereinbarkeit als auch die Regelungen zur Genehmigungsfähigkeit ausdrücklich anzusprechen.

Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 19 Abs. 2 WPO - Erlöschen der Bestellung)

Vor dem Hintergrund der Neuordnung von Berufsaufsicht und berufsgerichtlichem Verfahren ist es erforderlich, in § 19 Abs. 1 Nr. 3 WPO das Wort „rechtskräftige“ durch das Wort „unanfechtbare“ zu ersetzen.

Nach Artikel 19 der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen sind Informationen zum Abschlussprüferregister „unterzeichnet“ zu liefern. Die in § 19 Abs. 2 n. F. vorgesehene Textform (§ 126b BGB) genügt dieser Form nicht. Wir schlagen daher vor, an der bisherigen Regelung unverändert festzuhalten. Dadurch sind neben der Schriftform zugleich die durch § 3a VwVfG eröffneten elektronischen Formen zulässig.

Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 20 WPO - Rücknahme und Widerruf der Bestellung)

a) Vor dem Hintergrund unserer Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 16 WPO) empfiehlt es sich, in § 20 Absatz 2 Nummer 1 WPO die Wörter „nach § 43 Absatz 2 Satz 1 oder § 43a Absatz 3“ durch die Wörter „nach § 43 Absatz 2 Satz 1, § 43a Absatz 3 oder § 44a unvereinbar und nicht nach § 43a Absatz 3 Satz 2 oder 3 oder § 44a genehmigungsfähig“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 27 WPO - Rechtsform)

a) Vor dem Hintergrund des gebotenen Verkehrsschutzes bestehen Bedenken, die Anerkennung auch für solche Gesellschaften vorzusehen, die über keine Registerpublizität verfügen. Bloße Transparenz durch die Eintragung im Berufsregister erscheint uns nicht ausreichend. Zum Erhalt der vorgesehenen freien Rechtsformwahl schlagen wir daher vor, § 37 WPO um folgenden Absatz 2 zu ergänzen:

„Für Angaben nach § 38 Nummer 2 d) WPO gilt § 15 HGB entsprechend, sofern sich Publizität nicht aus einem anderen Register ergibt.“

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

- b) Der Bundesgerichtshof (15. Juli 2014, II ZB 2/13) hat für Steuerberatungsgesellschaften klargestellt, dass die berufsrechtlichen Vorgaben zur Eintragungsfähigkeit von Personenhandelsgesellschaften in das Handelsregister den handelsrechtlichen Vorschriften als spezialgesetzliche Regelungen vorgehen. Der vorgeschlagene neue § 27 Absatz 2 Satz 2 stellt die Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer nach unserer Einschätzung infrage, da er voraussetzt, dass das Handelsgesetzbuch insgesamt Anwendung findet. Andernfalls müsste die Anwendung von § 105 Absatz 2 HGB nicht ausgeschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung würde dann aber dazu führen, dass der nicht ausgeschlossene § 105 Absatz 1 HGB weiterhin Anwendung findet, der die Eintragung von nicht gewerblichen Personenhandelsgesellschaften in das Handelsregister gerade ausschließt.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, § 27 Absatz 2 unverändert zu lassen.

Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 28 WPO - Voraussetzungen für die Anerkennung)

- a) Anders als die geltende Regelung, die dem Wirtschaftsprüfer nur „in einem anderen Mitgliedstaat“ zugelassene EU-/EWR-Abschlussprüfer gleichstellt, erfasst die vorgeschlagene Neufassung alle EU-/EWR-Abschlussprüfer, also auch solche, die EU-/EWR-Abschlussprüfer nach deutschem Recht sind. Damit stellt die vorgeschlagene Neuregelung auch vereidigte Buchprüfer, die EU-/EWR-Abschlussprüfer sind, Wirtschaftsprüfern gleich. Dies hat zur Folge, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch ausschließlich von vereidigten Buchprüfern gesetzlich vertreten werden kann. Bei diesem Verständnis würde die gesonderte Aufzählung von vereidigten Buchprüfern in § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO funktionslos. Es stellt sich daher die Frage, ob auf die Notwendigkeit der Zulassung in einem anderen EU-/EWR-Staat tatsächlich verzichtet werden soll.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob das Wort „Wirtschaftsprüfer“ in § 1 Abs. 3 WPO durch das Wort „Berufsangehörige“ oder durch die Worte „EU-/EWR-Abschlussprüfer“ oder durch die Worte „Berufsangehörige oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene EU-/EWR-Abschlussprüfer“ zu ersetzen ist. Die Wirtschaftsprüferkammer schließt aus der geltenden Regelung, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mindestens durch einen Wirtschaftsprüfer gesetzlich vertreten werden muss. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die allein durch in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene EU-/EWR-Abschlussprüfer verantwortlich geführt wird, ist bislang dadurch ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 33 Abs. 2 WPO - Erlöschen der Anerkennung)

Siehe zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 19 Abs. 2 WPO)

Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 34 WPO - Rücknahme und Widerruf der Anerkennung)

- a) Vor dem Hintergrund der Neuordnung von Berufsaufsicht und berufsgerichtlichem Verfahren wird es erforderlich, in § 19 Abs. 1 Nr. 3 WPO die Worte „*rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil*“ durch die Worte „*unanfechtbare Entscheidung*“ zu ersetzen.
- b) siehe a)

Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 38 WPO - Eintragung)

Zunächst schlagen wir vor, in Nummer 1 das Wort „*Wirtschaftsprüfer*“ durch das Wort „*Berufsangehöriger*“ zu ersetzen.

- f) und j) Wir schlagen vor, die Anzeige der Tätigkeit in § 38 Satz 1 Nr. 1 h) und Nr. 2 f) zu streichen. Angesichts des von der WPK geforderten Fortfalls der Verknüpfung einer Qualitätskontrolle mit der Nichtigkeit der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer (§ 319 Absatz 1 Satz 3 HGB) ist eine Information der interessierten Verkehrskreise nicht mehr erforderlich.

Nach dem Wegfall von Teilnahmebescheinigung und Ausnahmegenehmigung sind alle deutschen Berufsangehörigen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt, so dass das Berufsregister der WPK das Abschlussprüferregister im Sinne von Artikel 15 der Abschlussprüferrichtlinie ist. Eine zusätzliche öffentliche Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer, die nur eine entsprechende Mitteilung des jeweiligen Berufsangehörigen erfordert, stellt eine Diskriminierung derjenigen Berufsangehörigen dar, die nicht registriert sind.

Im Übrigen wird in dem Übermittlungsschreiben des BMWi vom 13. Mai 2015 zum Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass notwendige Änderungen des HGB im AReG aufgenommen worden seien. Änderungen zu § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB sind allerdings nicht enthalten. Es wird daher angeregt, Satz 3 von § 319 Absatz 1 HGB zu streichen, da die Teilnahmebescheinigung und Ausnahmegenehmigung ersatzlos entfallen. Dies hat die WPK in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des AReG vom 20. Mai 2015 ebenfalls angeregt.

In der Begründung zum Referentenentwurf wird ausgeführt, dass bei Verstößen gegen die Berufspflicht zur Durchführung von Qualitätskontrollen allein auf die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht abgestellt werden soll. Dies entspricht der angestrebten Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie. Danach

ist auch die bisher bestehende Nichtigkeitsfolge für die Wirksamkeit der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer (§ 319 Absatz 1 Satz 3 HGB) und infolge dessen auch für den Jahresabschluss bei einem Verstoß nicht erforderlich und eine weitergehende Belastung der geprüften Unternehmen wird vermieden. Darüber hinaus würde dies auch einen Gleichklang mit dem Verfahren von Inspektionen bei PIE-Praxen herstellen, die von der Nichtigkeitsfolge nicht erfasst sind.

Die durch die Einführung der Nichtigkeitsfolge intendierte Durchsetzung der Regelungen (Enforcement) wird durch vorgeschlagene gleichwertige Regelungen zum Sofortvollzug in § 57a Abs. 2 Satz 4 und Absatz 6 und das Instrumentarium von Kommission für Qualitätskontrolle und Berufsaufsicht gewährleistet.

Dennoch ist eine Verpflichtung des Berufsangehörigen, der gesetzliche Abschlussprüfungen durchführt, zur Anzeige bei der WPK erforderlich, da anderenfalls die Durchführung des Qualitätskontrollverfahrens durch die WPK nicht möglich ist. Insoweit schlagen wir noch eine Regelung zu § 57a Abs. 1 WPO vor (vgl. noch zu Artikel 1 Nr. 39).

- m) Nach § 38 Nummer 4 WPO-E gelten die Nummern 2 und 3 für die Eintragung von EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften entsprechend. Nach § 131a Absatz 1 WPO müssen EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften der WPK Angaben nach § 38 Nummer 4 i. V. m. Nummern 2 und 3 WPO mitteilen. Dies wirft die Frage auf, welche Angaben konkret im Berufsregister zu erfassen sind. Zählen hierzu z. B. auch sämtliche in der Gesellschaft tätigen EU-/EWR-Abschlussprüfer ohne Bezug auf die Prüfungstätigkeit in Deutschland und z. B. alle Niederlassungen europaweit oder kann insoweit auf die Angaben in den öffentlichen Registern der Herkunftsstaaten verwiesen werden? Bei einem Verweis würde sich die Registrierung auf die in Deutschland tätigen Berufsangehörigen und EU-/EWR-Abschlussprüfer sowie die Niederlassungen in Deutschland beschränken. Ist letzteres nicht ausreichend, wird dies dauerhaft ganz erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen, der tatsächlich kaum zu bewältigen sein wird. Wir schlagen daher vor, § 38 Nummer 4 WPO wie folgt zu fassen:

„EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaften gemäß § 131; die Nummern 2 bis 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass nur EU-/EWR-Abschlussprüfer und Niederlassungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden, einzutragen sind.“

Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 39 WPO - Löschung)

In der Gesetzesbegründung sollten §§ 38 Abs. 4 und 28 WPO zitiert werden.

Zu Artikel 1 Nummer 23 (§ 40 WPO - Verfahren)

b) Siehe Anmerkung zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 19 Abs. 2 WPO)

Zu Artikel 1 Nummer 24 (§ 40a WPO – Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände)

Zu a) und c) Mit der vorgesehenen Ergänzung wird der Kreis der einzutragenden genossenschaftlichen Prüfungsverbände um diejenigen erweitert, die ausschließlich Pflichtprüfungen nach § 53 Absatz 2 GenG durchführen.

Die in der Nummer 24 vorgesehenen Änderungen von **§ 40a** sollen ausweislich der Begründung Folgeänderungen zur Abschaffung der Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung und Einführung der Anzeige- und Eintragungspflicht der Genossenschaften im Berufsregister sein.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bisher bei Eintragungen genossenschaftlicher Prüfungsverbänden nach § 40a die Teilnahmebescheinigung oder die Ausnahmegenehmigung nicht einzutragen waren.

Auch gerade vor dem Hintergrund unserer Forderung, auf die Eintragung zu verzichten (s. o. Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 21 zu § 38 - Eintragung), sollte die Eintragung der Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren gestrichen werden.

Zu d) Die in dem neuen Absatz 5 vorgesehenen Lösungsgründe sind nicht aufzunehmen, da von der Eintragung abgesehen werden soll.

Erhalten werden muss allerdings die Anzeigepflicht gegenüber der WPK nach **Absatz 6**, der allerdings wie in § 57a Absatz 1 Satz 3 und 4 WPO ergänzt werden müsste. Danach sind Art und Umfang der Tätigkeit und deren Veränderungen mitzuteilen.

Zu Artikel 1 Nummer 25 (§ 43 WPO – Allgemeine Berufspflichten)

Einleitend weisen wir darauf hin, dass auch der Referentenentwurf des AReG in Art. 11 eine – teilweise anders lautende – Änderung des § 43 WPO enthält, mit der ebenfalls die Umsetzung von Art. 22a RL 2006/43/EG erfolgen soll. Wir bitten insoweit um Abstimmung mit dem BMJV. Aus unserer Sicht und mit Blick auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ministerien - BMJV: HGB, BMWi: WPO - sollte der Regelungsvorschlag des BMJV überdacht werden.

Nachfolgend wird ausschließlich Art. 1 Nr. 25 APAREG-E kommentiert.

Die WPK spricht sich dafür aus, in **Absatz 3 Satz 1** den Begriff der „wichtigen Führungstätigkeit“ durch den der „zentralen Führungstätigkeit“ zu ersetzen.

Der Sprachgebrauch der deutschen Fassung der Richtlinie hat sich verändert. Aus „wichtiger Führungsposition“ (Art. 42 Abs. 3 RL 2006/43/EG) wurde „zentrale Führungsposition“ (Art. 22a Abs. 1 Buchstabe a RL 2006/43/EG), während in der englischen Fassung unverändert der Begriff der „key management position“ verwendet wird. Die WPK schlägt vor, den aktuellen Begriff („zentral“) zu übernehmen, da sich hieraus eine sinnvolle Einschränkung und Klarstellung gegenüber dem aktuell verwendeten Begriff der „wichtigen Führungstätigkeit“ ergibt.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf (Seite 59, 1. Absatz) wird die „Ersetzung des Verweises in Satz 1 auf § 319a Absatz 1 Satz 5 HGB durch einen Verweis auf Satz 4 der Norm“ angesprochen. Hierzu existiert bislang kein entsprechender Änderungsbefehl. Im Übrigen fehlt, da der bisherige Satz 4 durch das AReG aufgehoben werden soll, für die Definition des verantwortlichen Prüfungspartners in § 319a HGB nunmehr der materielle Anknüpfungspunkt.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die WPK im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des AReG u. a. für eine Streichung auch des § 319a Absatz 1 Satz 4 HGB-E ausgesprochen und in der Folge dafür plädiert hatte, den Begriff des verantwortlichen Prüfungspartners in Übereinstimmung mit Art. 2 Nr. 16 RL 2006/43/EG in der WPO zu regeln.

Im neuen **Absatz 3 Satz 2 Nr. 1** sollte klargestellt werden, dass es sich um gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen eines sonstigen Unternehmens handeln muss.

In **Absatz 3 Satz 2 Nr. 2** sollte der unscharfe Begriff des „Partners“ nicht verwendet werden. Die WPK schlägt vor, diesen durch die eingeführte Kategorie der gemeinsamen Berufsausübung zu ersetzen. Partner unterhalb dieser Ebene würden dann vom Begriff des Mitarbeiters erfasst.

Im Sinne einer Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie fordert die WPK eine Ergänzung von **Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3** um die im Referentenentwurf nicht enthaltene Einschränkung, dass die einjährige Cooling-Off-Pflicht nur greift, wenn Personen nach Nr. 2 und 3 unmittelbar an dem Prüfungsauftrag beteiligt waren (vgl. Art. 22a Abs. 2 RL 2006/43/EG). Wechselt eine außerhalb dieses Kreises stehende Person aus der WP/vBP-Praxis zum Mandanten, wäre zu prüfen, ob nach § 24 BS WP/vBP zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Eines bußgeldbewehrten gesetzlichen Verbots (vgl. § 133a WPO) bedarf es aus Sicht der WPK für diese Fälle nicht.

In der Entwurfsbegründung zu **Absatz 4** wird eine unzutreffende (nicht existente) Ermächtigungsgrundlage genannt (§ 57c Abs. 3a WPO). Die richtige Vorschrift wäre aus Sicht der WPK § 57 Abs. 4 Nr. 1a und 2a WPO.

Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 43a WPO - Regeln der Berufsausübung)

zu Absatz 1 Nummer 2) Es bestehen Bedenken, ob die gewählten Begriffe zur Beschreibung der gesetzlichen Vertreter oder der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs alle Fälle der zukünftig möglichen europäischen Rechtsformen abdecken. Um etwaigen Lücken vorzubeugen, schlagen wir vor, § 43a Absatz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„als gesetzliche Vertreter oder Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.“

Dies gilt auch gleichermaßen für die Nummern 4, 6 und 7.

zu Absatz 1 Nummer 7) Wirtschaftsprüfer sind derzeit auf der Grundlage von § 43a Absatz 4 Nummer 4 WPO (*„nicht gewerblich tätige Personenvereinigungen ... deren ausschließlicher Zweck die Vertretung der beruflichen Belange ist ...“*) auch beim Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer beschäftigt. Ausweislich der Gesetzesbegründung zur § 43a Absatz 4 Nummer 4 WPO sind von der Regelung insbesondere Berufsverbände erfasst.

Wir regen daher klarstellend an, Absatz 1 Nummer 7 WPO wie folgt zu fassen:

„7. als Angestellte der Wirtschaftsprüferkammer, einer Versorgungseinrichtung des Berufsstandes oder der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle soweit sich nicht aus Artikel 21 der Verordnung (EU) Nummer 537/2014 anderes ergibt.“

Die Beschränkung auf die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle folgt der Systematik von § 43a Abs. 3 Nr. 4a WPO, der die Tätigkeit bei der BaFin sachgerecht auf eine konkrete Organisationseinheit beschränkt.

Die Regelung des § 43 Abs. 1 Nr. 7 WPO-E sieht vor, dass WP/vBP ihren Beruf als Angestellte der WPK und der BAFA ausüben können, soweit sich nicht aus Art. 21 VO (EU) Nr. 537/2014 anderes ergibt. In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es dazu: *„Das Leitungspersonal der berufsstandsunabhängigen Aufsicht darf hingegen entsprechend der europarechtlichen Vorgaben nicht Berufsangehöriger sein.“*

Ein derart weitgehendes Verbot ergibt sich jedoch aus den europarechtlichen Vorgaben gerade nicht. Die zuständigen Behörden müssen von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängig sein (Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 537/2014). Dies schließt aber nicht jede Beteiligung von Berufsangehörigen an leitenden Funktionen in der zuständigen Behörde aus, wie sich aus Art. 21 Abs. 3 VO (EU) 537/2014 ergibt. Demnach darf Mitglied des Leitungsorgans oder verantwortlich für die Entscheidungsfindung keine Person sein, die während ihrer Beteiligung oder im Laufe der drei vorausgegangenen Jahre Abschlussprüfungen durchgeführt hat, Stimmrechte an einer Prüfungsgesellschaft gehalten hat, Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Prüfungsgesellschaft war oder ein Partner oder Angestellter einer Prüfungsgesellschaft oder anderweitig von ihr beauftragt war. Berufsangehörige sind also nur insoweit von dem Verbot erfasst, als sie die beschriebene Cooling-Off-Phase noch nicht durchlaufen haben. Der o. g. Passus in der Begründung sollte daher gestrichen oder entsprechend den Vorgaben in Art. 21 Abs. 3 VO (EU) 537/2014 klargestellt werden, damit es Berufsangehörigen ermöglicht wird, sich auf in der BAFA ausgeschriebene Leitungsstellen zu bewerben.

In der Begründung zu Absatz 3 Satz 2 und 3 (Seite 60) schlagen wir vor, statt der „*Befristung*“ auf „*Nebenbestimmungen, insbesondere Befristungen*“ zurückzugreifen, um den Eindruck zu vermeiden, der Anwendungsbereich von § 36 VwVfG sei eingeeengt. Praktische Bedeutung dürfte aber wohl hauptsächlich der Befristung zukommen. Aber auch Auflagen sind denkbar.

Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 44 Abs. 1 Satz 1 WPO - Eigenverantwortliche Tätigkeit)

Statt wie vorgeschlagen „*In § 44 Absatz 1 Satz 1 werden ...*“ muss es lauten: „*In § 44 Absatz 1 Satz 3 werden ...*“.

Zu Artikel 1 Nummer 29 (§ 46 WPO - Beurlaubung)

a) Ungeachtet der Gesetzesbegründung wird aus der vorgeschlagenen Regelung nicht hinreichend klar, wann „*besondere Umstände*“ vorliegen. Wortlaut, Sinn und Zweck und Systematik lassen auch über die Begründung hinausgehende Auslegungen zu. Wir schlagen daher vor, Erziehungszeiten und die Pflege Angehöriger als Regelbeispiele wie folgt in die Vorschrift aufzunehmen:

„oder aufgrund besondere Umstände, insbesondere um Kinder zu erziehen oder Angehörige zu pflegen, ihren Beruf nicht ausüben wollen“

Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 47 Satz 1 WPO - Zweigniederlassungen)

Siehe Anmerkung zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 28 WPO).

Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 51b WPO – Handakten)

Der Entwurfsbegründung zufolge soll § 51b WPO-E um die Maßgaben nach Art. 22b und 24b RL 2006/43/EG ergänzt und im Übrigen ohne inhaltliche Änderungen im Sinne der Übersichtlichkeit überarbeitet werden. Diesem Ansatz wird Art. 1 Nr. 31 APAReG-E nicht gerecht.

Die Umstrukturierung des § 51b Abs. 1 bis 4 WPO bewirkt eine erhebliche Erweiterung der Aufbewahrungspflicht für alle Berufsangehörigen. So regelt § 51b Abs. 1 Satz 2 WPO-E eine Aufbewahrungspflicht für die „Handakte“. Diese kann sich systematisch nur auf die Handakte i. S. d. Satzes 1, also auf die Handakte im weiteren Sinne, beziehen, welche – in Ergänzung der Handakte im engeren Sinne – insbesondere auch den Schriftverkehr zwischen dem Berufsangehörigen und seinem Auftraggeber, Schriftstücke, die der Auftraggeber in Ur- oder Abschrift bereits erhalten hat, und die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere enthält. Aus der bisherigen Systematik des § 51b Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 WPO folgt lediglich eine Aufbewahrungspflicht für die Handakte im engeren Sinne.

Zwar bewahren nicht wenige Berufsangehörige auch die Handakte im weiteren Sinne über einen längeren Zeitraum auf, weil diese z. B. im Rahmen der Qualitätskontrolle benötigt wird, allerdings gibt es für die Aufbewahrung in diesem Umfang bislang keine gesetzliche Verpflichtung. Insbesondere Berufsangehörige, die keine Abschlussprüfungen durchführen – vor allem also kleinere und mittlere Praxen – und damit nicht der Qualitätskontrolle unterliegen, würden durch Einführung dieser Pflicht belastet.

Zudem macht der neue Absatz 3, indem er auf „Unterlagen nach Absatz 2“ rekurriert, nicht zweifelsfrei deutlich, dass die in Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Unterlagen nicht erfasst sein sollen. Anhand des Wortlauts verböte sich nicht, einen Herausgabeanspruch auf die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere anzunehmen. Dies nähme dem Berufsangehörigen jegliche Möglichkeit, sich in einem eventuellen Haftungsprozess sachgerecht und waffengleich zu verteidigen, sondern erschiene auch wertungswidersprüchlich, da die Arbeitspapiere im Eigentum des Berufsangehörigen stehen.

Um die in der Entwurfsbegründung vorgesehene minimalinvasive Umsetzung zu gewährleisten, empfehlen wir die Verwendung des nachfolgend aufgeführten Formulierungsvorschlags.

Dieser räumt nicht nur die oben beschriebenen Unklarheiten und ungewollten Abweichungen von der bestehenden Rechtslage aus, sondern erfasst in Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WPO-E (im WPK-Entwurf Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) auch die Dokumentation der Unabhängigkeitsanforderungen nach § 319b HGB und präzisiert eine vermeidbare Unbestimmtheit im § 51b Abs. 7 WPO-E (im WPK-Entwurf Abs. 8).

Darüber hinaus sprechen wir uns erneut dafür aus, dass der deutsche Gesetzgeber nicht nur auf die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts nach Art. 15 Unterabs. 2 VO (EU) Nr. 537/2014 verzichtet, sondern den Ansatz des europäischen Gesetzgebers einer lediglich fünfjährigen Aufbewahrungspflicht auf den gesamten Anwendungsbereich des § 51b WPO überträgt.

Die ursprünglich siebenjährige Frist wurde mit Blick auf haftungsrechtliche Verjährungsfristen auf zehn Jahre erhöht. Einer derart hohen gesetzlichen Anordnung bedarf es jedoch nicht, da dem Berufsangehörigen unbenommen bleibt, Handakten zur Abwehr eventueller Haftpflichtansprüche auch über die gesetzlich angeordnete Aufbewahrungsfrist hinaus aufzubewahren. Zudem steht dem Berufsangehörigen offen, die Aufbewahrungspflicht unter den Voraussetzungen des § 51b Abs. 2 Satz 2 WPO zu verkürzen und so den gesetzlich angeordneten Selbstschutz zu umgehen. Dies bedarf keiner Änderung, allerdings ist die zehnjährige Aufbewahrungspflicht vor diesem Hintergrund eine starke, durch die Möglichkeit einer einheitlichen Reduzierung auf fünf Jahre zugleich aber vermeidbare Belastung für die Berufsangehörigen.

Formulierungsvorschlag für einen neu formulierten § 51b WPO (derzeitige Fassung mit Änderungen durch Richtlinie und Verordnung):

- (1) ~~Der Wirtschaftsprüfer~~Berufsangehörige muss durch Anlegung von Handakten ein zutreffendes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben können.
- (2) ¹~~Der Wirtschaftsprüfer~~Berufsangehörige hat die Handakten auf die Dauer von ~~zehn~~zwehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. ²Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der ~~Wirtschaftsprüfer~~Berufsangehörige den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (3) ¹~~Der Wirtschaftsprüfer~~Berufsangehörige kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Vergütung und Auslagen befriedigt ist. ²Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.
- (4) ⁴Handakten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind nur die Schriftstücke, die der ~~Wirtschaftsprüfer~~Berufsangehörige aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem ~~Wirtschaftsprüfer~~Berufsangehörigen und seinem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere. ²~~Der Wirtschaftsprüfer hat in den Arbeitspapieren, die Abschlussprüfungen im Sinn des § 316 des Handelsgesetzbuchs be-~~

~~treffen, auch die zur Überprüfung seiner Unabhängigkeit im Sinne des § 319 Abs. 2 bis 5 und des § 319a des Handelsgesetzbuchs ergriffenen Maßnahmen, seine Unabhängigkeit gefährdende Umstände und ergriffene Schutzmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren.~~

(5) ¹Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs hat der Berufsangehörige für jede Abschlussprüfung eine Handakte nach Absatz 1 anzulegen, die spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks im Sinne der §§ 322 und 322a des Handelsgesetzbuchs zu schließen ist (Prüfungsakte). ²Der Berufsangehörige hat in der Prüfungsakte auch zu dokumentieren,

1. dass er die Anforderungen an seine Unabhängigkeit im Sinne des § 319 Absatz 2 bis 5, des § 319a und des § 319b des Handelsgesetzbuchs erfüllt, ob seine Unabhängigkeit gefährdende Umstände vorliegen und welche Schutzmaßnahmen er zur Vermeidung einer möglichen Besorgnis der Befangenheit ergriffen hat,
2. dass er die kompetenten Mitarbeiter, die Zeit und die Ressourcen eingesetzt hat, die nach Maßgabe des § 43 Absatz 5 zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind, und,
3. wenn er den Rat externer Sachverständiger einholt, seine Anfrage und die erhaltene Antwort.

³Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben darüber hinaus den verantwortlichen Prüfungspartner zu benennen und zu dokumentieren, dass dieser als Wirtschaftsprüfer bestellt ist. ⁴Der Berufsangehörige bewahrt alle Daten und Unterlagen auf, die zur Begründung des Bestätigungsvermerks im Sinne der §§ 322 und 322a des Handelsgesetzbuchs, des Prüfungsberichts im Sinne des § 321 des Handelsgesetzbuchs oder zur Kontrolle der Einhaltung von Berufspflichten von Bedeutung sind oder schriftliche Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen beinhalten.

(4a6) ¹Der ~~Wirtschaftsprüfer~~ Berufsangehörige, der eine Konzernabschlussprüfung durchführt, hat der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche oder elektronische Aufforderung die Unterlagen über die Arbeit von ~~Abschlussprüfern oder Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten~~ Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1, die in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen prüfen, zu übergeben, soweit diese nicht gemäß § 134 Abs. 1 eingetragen sind oder eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß § 57 Abs. 9 Satz 5 Nr. 3 nicht besteht. ²Erhält der ~~Wirtschaftsprüfer~~ Berufsangehörige keinen Zugang zu den Unterlagen über die Arbeit von ~~Abschlussprüfern oder Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittländern~~ Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften,

sind der Versuch ihrer Erlangung und die Hindernisse zu dokumentieren und der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche oder elektronische Aufforderung die Gründe dafür mitzuteilen.

(57) ¹Die Absätze 1 bis 4a6 gelten entsprechend, soweit sich der ~~Wirtschaftsprüfer~~ Berufsangehörige zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient. ²In anderen Gesetzen getroffene Regelungen über die Pflichten zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.

(8) ¹Der Berufsangehörige muss für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen eine Mandantendatei in elektronischer Form führen. ²Diese Datei enthält für jeden Mandanten die folgenden Angaben:

a) Name, Anschrift und Ort der Niederlassung;

b) bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften den/die Namen des verantwortlichen Prüfungspartners bzw. der verantwortlichen Prüfungspartner;

c) für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.

(9) Die Aufbewahrungspflicht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 bleibt unberührt.

Zu Artikel 1 Nummer 32 (§ 54 WPO – Berufshaftpflichtversicherung)

Die WPK begrüßt, dass die Berufsrechte von WP/vBP, Rechtsanwälten und Steuerberatern in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung weiter vereinheitlicht werden sollen. Dabei ist der WPK vor dem Hintergrund der ihren Mitgliedern zugewiesenen Aufgaben allerdings besonders wichtig, dass an der Pflicht zur Unterhaltung unmaximierten Versicherungsschutzes unverändert festgehalten wird.

Wir regen an, in Absatz 1 Satz 2 das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 55 WPO – Vergütung)

c) Die WPK regt an, in **Absatz 1 Satz 5** klarzustellen, dass die Bundesbehörde den dort geltenden Nachweis ausreichenden Zeit- und Personaleinsatzes nur „im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 66a Absatz 6“ verlangen kann.

Zu Artikel 1 Nummer 35 (§ 55b WPO – Internes Qualitätssicherungssystem)

Die WPK hatte sich in ihrer Stellungnahme zu weiteren EU-veranlassten Änderungen in der WPO vom 31. März 2015 ursprünglich dafür ausgesprochen, alle besonderen Pflichten für gesetzliche Abschlussprüfungen des Artikel 24a RL 2006/43/EG (mit Ausnahme von Artikel 24a Abs. 1 Unterabs. 1 lit. g) Satz 1 und 2 RL 2006/43/EG) in der Berufssatzung zu regeln. Diese besonderen Pflichten werden nun von § 55b Abs. 2 und 3 WPO-neu erfasst. Die Begründung des Referentenentwurfs legt allerdings dar, dass § 55b Abs. 2 Satz 2 WPO-neu lediglich eine Auflistung der besonderen Pflichten enthält, die in der Berufssatzung detailliert geregelt werden. Dadurch wird die weitere Ausgestaltung bzw. Konkretisierung der Regelungen in der Berufssatzung ermöglicht. Im Ergebnis hat die WPK daher keine Einwände.

Hinsichtlich § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WPO-E wird angemerkt, dass nicht auf § 44 Abs. 1 Satz 2 WPO, sondern § 44 Abs. 1 Satz 3 WPO verwiesen werden müsste, da sich dort eine Art. 24a Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe a AP-RL entsprechende Regelung befindet. Weiterhin wird ange-regt, den Hinweis auf §§ 319 und 319a HGB um § 319b HGB zu ergänzen, um auch die Unab-hängigkeitsanforderungen innerhalb von Netzwerken zu erfassen.

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass es in § 55 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO-E nicht „*die aus Verstößen nach Nummer 4 ...*“, sondern „*die aus Verstößen nach Nummer 3 ...*“ lauten müsste.

Zu Artikel 1 Nummer 37 (§ 56 WPO - Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)

Hinsichtlich Art. 1 Nr. 37 APAReG-E empfiehlt sich zunächst, die redaktionelle Konkretisierung, dass unter vorliegender Nummer Änderungen an § 56 Abs. 1 WPO vorgenommen werden.

Inhaltlich wäre einer Streichung der Angabe „*Abs. 3 und 4*“ eine Ersetzung durch „*Abs. 2 und 3*“ vorzuziehen. § 43a Abs. 1 ist seinem Regelungsgegenstand nach bereits nicht auf Gesellschaf-ten übertragbar.

Einer sinngemäßen Anwendung des § 55 WPO auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch Aufnahme des § 55 WPO in § 56 WPO stehen wir nicht entgegen. Redaktionell sollte diese Än-derung im Interesse einer einheitlichen Verweisungstechnik allerdings durch einen Verweis auf „*§§ 54a bis 55b*“, statt auf „*§ 54a, §§ 55 bis 55b*“ umgesetzt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 57 WPO – Aufgaben der WPK)

- a) Die Aufnahme der Einschränkung „unbeschadet des § 66a“ in Abs. 2 Nr. 4 ist eine notwendige Folge der Neustrukturierung des Aufsichtssystems, da auch die Bundesbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich Pflichten der Mitglieder der WPK direkt zu überwachen hat. Da die Rüge und die weiteren berufsaufsichtlichen Maßnahmen nunmehr in § 68 Abs. 1 WPO enumerativ gebündelt werden sollen (vgl. die Anregung der WPK an dieser Stelle), regen wir an, Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu ergänzen (hervorgehoben ist die Anregung der WPK im Vergleich zum Referentenentwurf):

*„4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und unbeschadet des § 66a ~~das Recht der Rüge zu handhaben~~ **berufsaufsichtliche Maßnahmen zu verhängen.**“*

- d) Bedenken bestehen gegen die beabsichtigte Änderung des Verfahrens der Genehmigungstechnik von Änderungen der Berufssatzung WP/vBP im Absatz 3. Wir möchten dringend bitten, davon abzusehen, die bisherige Genehmigungstechnik zu verändern; europarechtlich ist dies nicht geboten. Wie bisher sollten Änderungen der Berufssatzung WP/vBP vom Beirat beschlossen und anschließend dem BMWi als Rechtsaufsicht vorgelegt werden, wobei von einer Genehmigung auszugehen ist, soweit die Rechtsaufsicht nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht und sie insoweit aufhebt. Diese Genehmigungstechnik ist Ausdruck der beruflichen Selbstverwaltung und findet sich auch in den Berufsrechten anderer freier, verkammerter Berufe (z. B. der Rechtsanwälte: § 191e BRAO, Patentanwälte: § 82a PAO, Steuerberater: § 86 Abs. 3 StBerG).

Wir regen an, diese Genehmigungstechnik auch bei der Satzung für Qualitätskontrolle vorzusehen (§ 57c Abs. 1 WPO, wobei dort das BMJV nicht mehr vorzusehen ist, vgl. die Anmerkungen dort).

- e) Wir halten die in Abs. 4a vorgesehene Regelung, der Ermächtigung des BMWi zum Erlass einer Rechtsverordnung für den Ausnahmefall, dass die WPK nicht tätig wird, in der vorliegenden Fassung und Form nicht für notwendig. Das BMWi hat bereits derzeit, also ohne eine derartige Regelung, die Möglichkeit, als Rechtsaufsichtsbehörde berufsrechtliche Regelungen (Berufssatzung WP/vBP und Satzung für Qualitätskontrolle) im Wege der Ersatzvornahme zu erlassen, sofern die WPK als Selbstverwaltungskörperschaft nicht in der Lage ist, diese zu erlassen oder einer Weisung des BMWi nicht nachkommt. Einer ausdrücklichen „Ersatz“-Regelung im Gesetz bedarf es daher nicht, so dass wir auch unter dem Aspekt des Gleichlaufs mit anderen Berufsrechten um Streichung bitten.

Zu Artikel 1 Nummer 39 (§ 57a WPO – Qualitätskontrolle)

Zu § 57a Absatz 1 Satz 1 und 2

Nach der Konzeption des Referentenentwurfs entsteht die Berufspflicht zur Anzeige bereits mit der Absicht, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Anzeige innerhalb einer kurzen Zeit nach der erstmaligen Bestellung erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, das Entstehen einer Berufspflicht nicht an eine innere Absicht anzuknüpfen, sondern an einen äußeren Tatbestand. Hierbei bietet sich die Erteilung eines Bestätigungsvermerks an. Die Anzeige nach Satz 2 sollte unverzüglich nach erstmaliger Erteilung eines Bestätigungsvermerks erfolgen. Zum Zeitpunkt der Bestellung liegen zum Teil Angaben, wie z. B. die Stundenvolumen der Abschlussprüfung, die für die Risikoanalyse von Bedeutung sind, noch nicht vor. Nach einer Risikoanalyse ist es der WPK dann möglich, den Zeitpunkt der ersten Qualitätskontrolle zu ermitteln. Dieser Zeitpunkt der Anzeige stellt im Übrigen den Gleichklang zu den Informationspflichten für Abschlussprüfer von Unternehmen im öffentlichen Interesse nach Artikel 14 VO (EU) Nr. 537/2014 her.

Vorschlag zu Satz 1: Das Wort „beabsichtigen,“ sollte gestrichen werden.

Vorschlag zu Satz 2: „*Sie sind verpflichtet, dies der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich nach der erstmaligen Erteilung eines Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB anzuzeigen.*“

Einzelheiten zu Art und Umfang der Anzeige sollten in der Satzung für Qualitätskontrolle geregelt werden können, so dass in § 57c eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage aufgenommen werden sollte.

Zu Absatz 1 Satz 4

Danach sollen wesentliche Veränderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen sein. Angeregt wird, dass auch Praxen, die aufgrund der Übergangsregelung des § 136 ohne Anzeige als Abschlussprüfer vermerkt sind, wesentliche Veränderungen mitteilen müssen. Zu diesem Zweck sollen die Worte „auch nach erfolgter Anzeige“ gestrichen werden.

Die Kriterien für die Wesentlichkeit sind in der Satzung für Qualitätskontrolle zu regeln (§ 57c Absatz 2 Satz 2 Nr. 3). Angesichts des Sechs-Jahres-Zyklus sollte auch die Möglichkeit der Anordnung einer periodischen Anzeige über durchgeführte Abschlussprüfungen in der Satzung für Qualitätskontrolle vorgesehen werden.

Zu Absatz 2 Satz 2

Angeregt wird, dass Gegenstand einer Qualitätskontrolle nicht nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB sind, sondern auch Qualitätskontrollen. Damit wird die Tätigkeit der Prüfer für Qualitätskontrolle im Ergebnis durch andere Prüfer für Qualitätskontrolle und damit durch die Kommission für Qualitätskontrolle überwacht. Unter diesem Gesichtspunkt wird auch die Ergänzung von § 57e Absatz 1 durch den Satz 6 begrüßt.

Letztlich kann aufgrund der neuen strengeren Registrierungsvoraussetzungen und der präventiven Überwachung der Prüfer für Qualitätskontrolle durch die Kommission für Qualitätskontrolle, die gesonderte und zeitlich nachgelagerte Prüfung durch die Aufsichtsbehörde nach § 66a Absatz 6 Satz 5 entfallen. Dies stärkt die Selbstverwaltung und entspricht der Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie, die die zeitlich nachgelagerte Überwachung der Prüfer für Qualitätskontrolle durch die Aufsichtsbehörde nicht vorsieht.

Zu Absatz 2 Satz 4

Die Risikoanalyse soll mit Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes erfolgen und der Turnus für die nächste Qualitätskontrolle bestimmt werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die für die Risikoanalyse erforderlichen Umstände bekannt.

Qualitätskontrollen sind wenigstens alle sechs Jahre durchzuführen, so dass für die Berechnung dieser Frist immer auf die letzte Qualitätskontrolle (Eingang des Qualitätskontrollberichtes) abgestellt werden sollte. Nähere Einzelheiten können in der Satzung für Qualitätskontrolle geregelt werden (§ 57c Absatz 2 Nr. 4).

Für erforderlich hält die WPK, dass ein Widerspruch gegen die Anordnung einer Qualitätskontrolle keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO) entfaltet. Anderenfalls könnten aufgrund der Risikoanalyse ermittelte, kürzere Fristsetzungen durch das Einlegen von Rechtsbehelf und Klage vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer der Gerichte den Regelungszweck unterlaufen.

Bei der Ermittlung der Befristungen von Qualitätskontrollen von § 319a HGB-Praxen ist die Befristung mit den Inspektionen abzustimmen. Dieser Informationsaustausch zwischen der Wirtschaftsprüferkammer und der Aufsichtsbehörde ist zu regeln (§§ 66b und c). Es wird begrüßt, dass nähere Einzelheiten in der Satzung für Qualitätskontrolle geregelt werden können (§ 57c Absatz 2 Nr. 4).

Zu Absatz 3 Satz 2 Nr. 1

Ausweislich der Begründung soll die aktive Tätigkeit als Abschlussprüfer dauerhafte Tätigkeitsvoraussetzung sein. Die bisherige Formulierung stellt aber nur auf die drei Jahre vor der Registrierung ab. Die aktive Tätigkeit als Abschlussprüfer nach der Registrierung wird aus der Formulierung nicht erkennbar. Es ist nur der Widerrufstatbestand nach § 57a Absatz 3a Nr. 2 geregelt. Es könnte in dem Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 auch das Wort „gewesen“ gestrichen werden.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 (alt)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nach Streichung des gegenwärtig geltenden § 57a Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 WPO keine Regelung der Berufspflicht zur speziellen Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle. Die Forderung einer speziellen Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle ist nur als spezieller Widerrufsgrund geregelt.

Vorschlag: Es sollte nach Satz 3 ein neuer Satz 4 eingefügt werden:

„Prüfer für Qualitätskontrolle haben sich für diese Tätigkeit speziell fortzubilden.“

Die Nummerierung der Folgesätze verschiebt sich entsprechend.

Die Begründung mit dem Verweis auf Nr. 2 (Ausbildung als Registrierungsvoraussetzung) sollte angepasst werden.

Zu Absatz 3 Satz 4

Registrierungsvoraussetzung für eine Berufsgesellschaft soll sein, dass diese seit mindestens drei Jahren anerkannt und auch im Bereich der Abschlussprüfung tätig gewesen ist (Verweis auf Satz 2 Nr. 1). Bisher sind diese Anforderungen nur für Berufsträger, nicht für Berufsgesellschaften vorgesehen. Diese Voraussetzungen sollten immer nur für natürliche Personen gelten, da diese die Erfahrung in der Abschlussprüfung verkörpern.

Sollte diese neue Anforderung für Berufsgesellschaften umgesetzt werden, würden diese in den ersten drei Jahren ihrer Anerkennung als Berufsgesellschaften nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle tätig werden können, obwohl die natürlichen Personen die Anforderungen erfüllen. Dies erscheint nicht gerechtfertigt.

Vorschlag: Der Verweis auf Nr. 1 sollte entfallen.

Zu Absatz 3a

Wir regen an, den § 5 Absatz 1 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle zu übernehmen. Die im Referentenentwurf angesprochenen Widerrufsründe sollten als „Insbesondere“-Widerrufsründe in einem Satz 2 übernommen werden.

Zu Absatz 3a Satz 1 Nr.1

Unter der Annahme, dass keine Eintragung in das Berufsregister mehr erfolgt (s. o.), ist die Nr. 1 (Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer) zu streichen.

Zu Absatz 3a Satz 1 Nr. 2

Die Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung ist Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1. Der Widerruf der Registrierung soll dagegen bereits erfolgen, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchgeführt hat.

Wir regen an, beide Voraussetzungen in Einklang zu bringen. Der Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sollte nur erfolgen, wenn der registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle, wie in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1, in den letzten drei Jahren keine Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung mehr ausgeübt hat.

Zu Absatz 3a Satz 1 Nr. 3

Es wird vorgeschlagen Nr. 3 dahingehend zu ergänzen, dass die Registrierung auch zu widerrufen ist, wenn die Kommission für Qualitätskontrolle eine Maßnahme zum zeitweisen Ausschluss von der Tätigkeit als Abschlussprüfer bestandskräftig erlassen hat. Gegenwärtig ist dies durch den Widerruf der Teilnahmebescheinigung abgebildet.

Zu Absatz 3a Satz 1 Nr. 4

In der Satzung für Qualitätskontrolle sollten die Registrierungsvoraussetzungen, und damit auch die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung als Registrierungsvoraussetzung geregelt werden (Ermächtigungsgrundlage § 57c Absatz 2 Nr. 1).

Vorschlag: Der Verweis auf die „*letzten drei Jahre*“ sollte gestrichen werden. Alle Anforderungen sollten in der Satzung für Qualitätskontrolle geregelt werden.

Unser Regelungsvorschlag hierzu lautet wie folgt:

„¹Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle entfallen sind. ²Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn

1. der Prüfer für Qualitätskontrolle in den letzten drei Jahren keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchgeführt hat,

2. eine berufsaufsichtliche Maßnahme nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 bestandskräftig gegen den Prüfer für Qualitätskontrolle verhängt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt oder wenn die Kommission für Qualitätskontrolle eine Maßnahme zum zeitweisen Ausschluss von der Tätigkeit als Abschlussprüfer bestandskräftig erlassen hat oder

3. der Prüfer für Qualitätskontrolle keine spezielle Fortbildung in der Qualitätskontrolle nachweisen kann.“

Satz 2 wird Satz 3.

Zu Absatz 5 Satz 2

Die Aufzählung entspricht im Wesentlichen dem gegenwärtigen Gesetzestext.

Angeregt wird, dass in der Nr. 4 über die „Zusammensetzung des Prüfungsteams“ zu berichten ist, da es um diese Fragestellung geht und der Begriff des Prüfers für Qualitätskontrolle bereits anderweitig definiert ist (§ 57a Absatz 3 Satz 1).

Zu Absatz 5 Satz 2 Nr. 5

Infolge des Wegfalls des Prüfungsurteils sollte das Wort „Prüfungsergebnisse“ durch das Wort „Prüfungsfeststellungen“ ersetzt werden. Nur diese sind zu beurteilen. Näheres zu der Beurteilung wird nach § 57c Absatz 2 Nr. 6 in der Satzung für Qualitätskontrolle geregelt.

Zu Absatz 5 Satz 3

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 enthielten das Testat und dessen Ableitung. Sie wurden wegen des Wegfalls des Testates ersatzlos gestrichen. Erhalten blieb nur der bisher geltende Satz 6 für den Fall des Bestehens wesentlicher Mängel, zu deren Beseitigung der Prüfer für Qualitätskontrolle Empfehlungen geben soll. Ohne die Sätze 3 bis 5 der derzeit geltenden Fassung könnte vor dem Hintergrund der derzeit geltenden Begriffsterminologie das Missverständnis

entstehen, dass nur noch über wesentliche Mängel Bericht zu erstatten wäre. Der Satz 3 ist in der WPO auch nicht mehr erforderlich, da die Abgabe von Empfehlungen bei wesentlichen Mängeln ggf. in der Satzung für Qualitätskontrolle (§ 57c Absatz 2 Nr. 6) geregelt werden kann. Er sollte daher ebenfalls gestrichen werden.

Zu Absatz 5a (Durchführung von Qualitätskontrollen bei § 319a-Praxen)

Die Ergebnisse der Inspektion sollen im Rahmen der Qualitätskontrolle berücksichtigt werden. Die Qualitätskontrolle und die Berichterstattung erstrecken sich nicht auf Art. 26 Absatz 6 VO (EU) Nr. 537/2014:

- Aufbau des Qualitätssicherungssystems,
- Wirksamkeitsprüfung in den Verfahren und der Auftragsabwicklung von § 319a HGB Prüfungen,
- Transparenzbericht.

Folglich prüft der Prüfer für Qualitätskontrolle nur noch die Wirksamkeit der Auftragsabwicklung bei Non-PIE-Mandanten.

Dies entspricht auch dem Positionspapier des Vorstandes der WPK.

Zu Absatz 6

Neu in Absatz 6 ist Satz 5. Darin wird bestimmt, dass, sollte auch der zweite Prüfvorschlag von der WPK abgelehnt werden, diese den Prüfer für Qualitätskontrolle benennt.

Die Benennung ist ein Verwaltungsakt. Praxen könnten in diesem Fall durch einen Widerspruch gegen den Verwaltungsakt das Verfahren der Bestellung eines Prüfers für Qualitätskontrolle, ggf. über Jahre, hinausschieben. Dies ist sicher nicht gewünscht. Es sollte die aufschiebende Wirkung des Widerspruches (§ 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO) durch die WPO ausgeschlossen werden.

Anderenfalls besteht keine Möglichkeit, den auf der Grundlage der Risikoanalyse ermittelten, (kürzeren) Qualitätskontrollturnus durchzusetzen.

Zu Absatz 6a

Nach dem o. g. Vorschlag entfällt die Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister, so dass auch auf die Löschungsvorschriften verzichtet werden kann.

Materiell sollte eine Praxis, die „das Ziel“ nicht erreicht hat von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer in den Fällen des Absatzes 6a Satz 2 ausgeschlossen werden.

Vorschlag für Satz 2:

„²Berufsangehörige und Prüfungsgesellschaften werden von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn

1. die Qualitätskontrolle nicht innerhalb der von der Kommission für Qualitätskontrolle vorgegebenen Frist oder unter Verstoß gegen Absatz 3 Satz 1 und 5 oder Absatz 4 durchgeführt worden ist,

2. wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder

3. wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen.

³Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer in den Fällen von Satz 2, dass die Praxis von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgeschlossen werden soll, so ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzulegen.“

Satz 4 ist zu streichen, da eine Eintragung in das Berufsregister nicht mehr erfolgt.

Zu Artikel 1 Nummer 40 (§ 57c WPO - Satzung für Qualitätskontrolle)

Wir regen an, in Absatz 1 Satz 2 die derzeit bestehende Mitwirkung des BMJV zu streichen. Hintergrund der Aufnahme dieser Regelung im Jahr 2000 war (siehe damalige Gesetzesbegründung), dass man bei Erlass der Satzung für Qualitätskontrolle Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Prüfung befürchtete. Diese Befürchtung hat sich nicht bewahrheitet. Vor allem aber ist bei der Streichung des § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB eine Beteiligung des BMJV nicht mehr sachgerecht. Auch würde der Genehmigungsprozess für die Satzungen der WPK vereinheitlicht.

Des Weiteren wird bezüglich des Genehmigungsverfahrens auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 38d, § 57 WPO – Aufgaben der WPK) verwiesen. Danach soll auch die Satzung für Qualitätskontrolle in drei Monaten in Kraft treten, sofern das BMWi keinen Widerspruch erhebt.

b) In der Nr. 4 sollte es nicht „Satz 4 bis 5“, sondern „Satz 4 und 5“ heißen.

- c) Nr. 6 enthält die Bestimmung, wonach Umfang und Inhalt der Qualitätskontrolle (bisher IDW PS 140) in der Satzung für Qualitätskontrolle geregelt werden sollen. So soll nach der Gesetzesbegründung in der Satzung für Qualitätskontrolle auch geregelt werden, was „*wesentliche Mängel*“ und „*Prüfungshemmnisse*“ sind. Dies wird begrüßt.

Allerdings wird der Inhalt von IDW PS 140 kaum vollumfänglich in der Satzung für Qualitätskontrolle abzubilden sein. Dies würde auch zu einem deutlichen Anwachsen der Satzung für Qualitätskontrolle führen. In der Satzung für Qualitätskontrolle werden detailliert nur wesentliche Grundzüge geregelt werden können (z. B. Definition von Einzelfeststellung, geringfügiger Beanstandung, Mangel oder wesentlicher Mangel). Der in der Gesetzesbegründung angesprochene Verzicht auf die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle insoweit würde einen deutlichen Informationsverlust für den Berufsstand bedeuten, da die Kommission für Qualitätskontrolle darin ihre Entscheidungspraxis kundmacht. Die Hinweise stellen bislang eine Unterstützung des Berufsstandes im Qualitätskontrollverfahren dar.

- d) Nr. 8 - Die Berufspflicht zur Fortbildung nach (bisher) § 57a Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 ist entfallen (s. o. zu § 57a Absatz 3). Es sollte, wenn dem Vorschlag (siehe oben zu § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 alt) gefolgt und ein neuer Satz 3 eingefügt wird, auf diesen Satz 3 verwiesen werden. In diesem Fall kann auch der (unzutreffende) Verweis auf Absatz 3a Nr. 3 (es müsste Nr. 4 sein) entfallen.
- e) Bezüglich der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das BMWi in dem Umfang einer Satzung für Qualitätskontrolle in Absatz 3 dürfen wir auf unsere Anmerkungen zu Art. 1 Nummer 38 Buchstabe e), zu § 57 Absatz 4a WPO-E, verweisen.

Zu Artikel 1 Nummer 41 (§ 57e WPO - Kommission für Qualitätskontrolle)

- a) bis d) Der jeweils einleitende Verweis auf Satz 4 in a) bis c) ist durch einen Verweis auf Satz 5 zu ersetzen. Bei d) ist nicht auf Satz 5, sondern auf Satz 6 zu verweisen.

- a) § 57a Absatz 2 Satz 6 gibt es nicht. Es müsste auf Satz 5 verwiesen werden.

Wir regen an, § 57e Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 wie folgt zu ergänzen: „*... und die Registrierung nach § 57a Absatz 3a zu widerrufen*“.

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Zuständigkeitskatalogs der Kommission für Qualitätskontrolle.

- c) Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 kann entfallen, da eine Löschung der Eintragung in das Berufsregister nicht mehr vorgesehen ist.

- d) Zu Absatz 1 Satz 6 wird begrüßt, dass der Kommission für Qualitätskontrolle das Recht zur Teilnahme an Qualitätskontrollen eingeräumt wird. Deren Teilnahmemöglichkeit wird im Übrigen in Einzelgesprächen auch von vielen Berufsangehörigen und Prüfern für Qualitätskontrolle gefordert, da sie ja letztlich über Maßnahmen zu entscheiden hat. Der Kommission für Qualitätskontrolle wird damit die Möglichkeit eröffnet, präventiv und aktiv diese Erfahrungen in das Verfahren, und nicht nur zeitlich nachgelagert durch die Auswertung von Qualitätskontrollberichten, einzubringen. Da durch das Teilnahmerecht die Qualität der Prüfungsdurchführung wesentlich gefördert wird, ermöglicht es zusammen mit der Einbeziehung von Qualitätskontrollprüfungen in die Qualitätskontrolle den Verzicht auf zeitlich nachgelagerte Sonderuntersuchungen durch die Aufsichtsbehörde. Dies stärkt die Selbstverwaltung und entspricht der Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie, die eine zeitlich nachgelagerte Überwachung der Prüfer für Qualitätskontrolle durch die Aufsichtsbehörde nicht vorsieht.
- e) Zu Absatz 2 Satz 1 wird angeregt, die Kommission für Qualitätskontrolle zu ermächtigen, einen befristeten Ausschluss von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer in den Fällen des § 57a Absatz 6a Satz 2 und für den Fall, dass die Qualitätskontrolle unter einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung der Qualitätskontrolle erfolgte, auszusprechen (siehe bereits die Anmerkungen dort). Dies entspricht der bisher geltenden Befugnis, eine Teilnahmebescheinigung nicht zu erteilen oder nach Erteilung zu widerrufen. Diese Lösung tritt an die Stelle der im Entwurf bisher vorgesehenen Löschung (§ 57a Abs. 6a Satz 2 WPO-E). Ein solcher Ausschluss endet, wenn die Qualitätskontrolle nachgeholt worden ist oder die Mängel beseitigt sind.

Vorschlag zur Ergänzung von Absatz 2 Satz 1: *„... kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen, eine Sonderprüfung anordnen oder einen befristeten Ausschluss von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aussprechen; ...“*

Satz 3 ist ersatzlos zu streichen, da § 57a Absatz 5 Satz 3 gestrichen ist und eine Löschung nicht mehr erforderlich ist (s. o. zu § 57a Absatz 5 Satz 3).

Satz 5 ist als Folge der Neuregelung § 57e Absatz 2 Satz 1 anzupassen.

- f) In Absatz 3 Satz 2 ist nicht mehr auf die Löschung abzustellen, sondern auf den befristeten Ausschluss von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer.
- h) Absatz 5: Der Vorstand spricht sich weiterhin für die Aufrechterhaltung der Firewall aus.

Zu Artikel 1 Nummer 42 (§ 57g WPO - Freiwillige Qualitätskontrolle)

Angesichts der vorgesehenen Beschränkung der Qualitätskontrolle auf gesetzliche Abschlussprüfungen ist für eine freiwillige Qualitätskontrolle rechtlich kein Raum, da die Befreiung von der Verschwiegenheit nach § 57b Absatz 3 andere Prüfungen als solche nach § 316 HGB nicht erfasst. Im Übrigen ist auch durch die nicht mehr vorhandene Berufsregistereintragung der Tätigkeit als Abschlussprüfer das Motiv für eine freiwillige Qualitätskontrolle entfallen.

Sollte dies aus berufspolitischen Gründen (als besonderes Qualitätsmerkmal) dennoch wünschenswert sein, wäre § 57g anzupassen. Beschrieben werden müsste, welche Aufträge Gegenstand dieser Qualitätskontrolle sein sollen. Eine freiwillige Qualitätskontrolle sollte keine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle eröffnen.

Zu Artikel 1 Nummer 45 (§ 59 Abs. 1 WPO - Organe, Kammerversammlungen)

Die WPK begrüßt die vorgesehene Regelung in Abs. 1 Satz 2, dass, sofern Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Beirates gewählt, diese Mitglied des Beirates bleiben. Dies stellt sicher, dass das Stimmenverhältnis der Gruppen bei der Wahl zum Beirat gewahrt bleibt. Dies stärkt die Strukturen der WPK und damit die Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben.

Der Wortlaut der derzeitigen Formulierung des Abs. 1 Satz 2 lässt offen, ob der Satz sofort anwendbar ist. Die Formulierung kann zum einen als eine von zwei Alternativen verstanden werden, zum anderen aber auch in dem Sinne, dass sie erst zukünftig gilt („Werden ...“). Eine sofortige Anwendung ist sinnvoll. Damit wird die ursprüngliche Stimmengewichtung, die sich im Wählerwillen ausgedrückt hat, unmittelbar nach dem In Kraft treten des Gesetzes Geltung erhält. Um in diesem Punkt Rechtssicherheit zu erhalten, sollte jedoch eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Redaktionell sollte der Änderungsbefehl in Artikel 1 Nummer 45 Buchstabe c) geändert werden. Er richtet sich derzeit auf Absatz 1 Satz 3, muss jedoch auf Satz 2 lauten, da es derzeit in Absatz 1 nur einen Satz gibt und der neue Satz dann Satz 2 wird.

Zu Artikel 1 Nummer 48 (§ 61a WPO – Zuständigkeit)

In Satz 2 fehlt hinter „ermittelt“ und „vorliegen“ jeweils ein Komma.

Zwischen der WPK und der Abschlussprüferaufsichtsstelle ist eine gegenseitige Information über laufende und abgeschlossene Verfahren erforderlich, um anderweitiges Fehlverhalten oder Vorbelastungen in eigenen Verfahren berücksichtigen zu können (vgl. auch § 68 Absatz 3). Diese sollte ausdrücklich in einem Absatz 2 wie folgt vorgeschrieben werden:

„(2) Die Wirtschaftsprüferkammer und die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unterrichten einander über die Einleitung und den Abschluss des jeweiligen Verfahrens.“

Zu Artikel 1 Nummer 51 (§ 62b WPO – Inspektionen)

Nach **Abs. 1** sollen Berufsangehörige in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet sein, sich einer Inspektion zu unterziehen, wenn sie *beabsichtigen* gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse *durchzuführen*.

Wir regen an, dies dahingehend zu ändern, dass die Verpflichtung erst dann besteht, wenn die erste gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt wurde, wobei auf die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes abgestellt werden sollte.

Der zeitlich vorgelagerte Zeitpunkt der Fassung einer Absicht kann und sollte die Verpflichtung zur Duldung einer Inspektion noch nicht entstehen lassen. Eine Inspektion kann im Übrigen auch erst dann durchgeführt werden, wenn die erste gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse abgeschlossen wurde, da erst dann im Rahmen der Inspektion eine Funktionsprüfung des Qualitätssicherungssystems vorgenommen werden kann.

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass dasselbe Problem auch bei der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle besteht. Auch an dieser Stelle wird auf die Absicht abgestellt, obwohl auch hier auf die erstmalige Erteilung eines Bestätigungsvermerkes abgestellt werden sollte (vgl. Anmerkungen zu § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO).

Abs. 3 sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt der Wirtschaftsprüferkammer die ihr bekannten Inspektionsberichte, soweit Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem der Praxis getroffen werden.“

Dies Regelung ist notwendig, da die Bundesbehörde gegenüber der WPK zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 66b WPO). Die Bundesbehörde sollte eine klare und eindeutige Ermächtigung zur Weitergabe erhalten, die die Pflicht zur Verschwiegenheit rechtssicher einschränkt. Nur dann ist die WPK in der Lage, nach § 62b Abs. 3 Satz 1 WPO Erkenntnisse aus Inspektionen bei anderen Kontrollen verwerten zu können (gemeint sind hier Qualitätskontrollen, dies könnte bei der Gelegenheit präzisiert werden).

Artikel 1 Nummer 53 (§ 64 WPO - Pflicht der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit)

Wir regen an, **Absatz 3 Satz 2** wie folgt zu ergänzen:

„Die Genehmigung soll gegenüber Gerichten und Behörden, die in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben tätig werden, nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern.“

Begründung: Die in der bisherigen Fassung vorgesehene Genehmigung gegenüber allen Gerichten und Behörden als Regelfall wird nicht (mehr) als sachgerecht angesehen, da sich zunehmend auch Zivilgerichte, bei denen gegen einen WP/vBP oder eine Berufsgesellschaft Klage erhoben wurde, an die WPK mit der Bitte um Auskunft oder sogar Aktenübersendung wenden. Auf diesem Wege kann die WPK, indem hier zugleich Beschwerde über den WP/die Berufsgesellschaft geführt wird, letztlich im Privatinteresse des Klägers instrumentalisiert werden. Mit dem Ziel der mitgliederfinanzierte Berufsaufsicht, die der Qualitätssicherung und -verbesserung im Berufsstand dient, ist dies nicht vereinbar. Eine Auskunftserteilung als Regelfall sollte daher auf diejenigen Gerichte und Behörden beschränkt werden, die – ähnlich wie die Berufsaufsicht der WPK – im öffentlichen Interesse bzw. in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben tätig werden.

- a) Diese Änderung/Ergänzung geht davon aus, dass die WPK auch weiterhin in gewissem Umfang für die anlassbezogene Berufsaufsicht in Bezug auf § 319a HGB-Prüfungen zuständig bleiben soll. Eine solche „gespaltene“ Zuständigkeit in Bezug auf § 319a HGB-Prüfungen bringt jedoch Abgrenzungsprobleme mit sich, siehe hierzu unsere Ausführungen zu § 66a Absatz 6 (= Artikel 1 Nr. 54). Bei einer deshalb zu erwägenden einheitlichen Zuständigkeit der Bundesbehörde bestünde für die in Satz 2 geregelte teilweise Auskunftspflicht kein Bedarf. Die Änderung in Absatz 4 könnte in diesem Fall gestrichen werden.

Artikel 1 Nummer 54 (§ 65 bis 66b WPO)

Zu § 66a WPO (Abschlussprüferaufsicht)

Eine Anpassung auf Grund europarechtlicher Regelungen ergibt sich bei **Abs. 3, hier den neuen Sätzen 6 und 7**, die sich mit Dritten beschäftigen, die von der Bundesbehörde einbezogen werden können und die Bundesbehörde beraten können. Ausdrücklich begrüßt wird **Satz 6-E** und die Möglichkeit, Vertreter der WPK, Berufsangehörige und Dritte als Sachverständige fallweise heranziehen zu können. .

Bezüglich des in **Absatz 6 Satz 1** verwendeten **Begriffs „ermittelt“** dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass dieser sich nicht mit den in der **Nr. 1** genannten anlasslosen Inspektionen nach Art. 26 VO (EU) Nr. 537/2014 in Übereinstimmung bringen lässt. Mit dem Wort „ermitteln“ wird der Eindruck vermittelt, dass es sich um repressives Vorgehen handelt. Dies ist gerade jedoch nicht der Fall. Bei den anlasslosen Inspektionen nach Art. 26 VO (EU) Nr. 537/2014 handelt es sich, ebenso wie bei der Qualitätskontrolle, um eine präventiv ausgerichtetes Aufsichtsverfahren. Wir empfehlen daher bei Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 zu formulieren: „1. *untersucht ohne besonderen Anlass gemäß Artikel 26 VO (EU) Nr. 537/2014* “. Bei den Nummern 2 und 3 kann es bei „ermittelt“ verbleiben.

Zu Absatz 6 Satz 1 Nr. 3:

In § 66a Abs. 6 Satz 1 WPO-E und dem dort in den Nummern 1 bis 3 genannten Zuständigkeitskatalog ergibt sich die abschließende Zuständigkeit für die Abschlussprüferaufsichtsstelle bei der BAFA. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3-E regelt die abschließende Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle im anlassbezogenen Bereich mit Bezug zu § 319a HGB-Prüfungen. Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle zur WPK erfolgt anhand einer Definition der Informationswege, wie also Informationen über § 319a HGB-Prüfungen die Abschlussprüferaufsichtsstelle erreichen. Hierbei ist eine Lücke festzustellen.

So sind folgende Fälle derzeit von Abs. 6 Satz 1 Nr. 3-E nicht erfasst:

- Hinweise auf Pflichtverletzung, die sich in Bezug auf frühere als den zuletzt festgestellten bzw. gebilligten Abschluss ergeben, da DPR und BaFin insoweit nicht zuständig sind (vgl. § 342b Abs. 1 HGB, § 37o Abs. 1 WpHG).
- Andere Hinweise der BaFin, die nicht ihre Rechtsgrundlage in § 37r WpHG haben. Zumindest hierbei dürfte es sich um ein gesetzgeberisches Versehen handeln.
- Beschwerden oder sonstige (nicht von einer Behörde stammende) Hinweise auf mögliche Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer § 319a HGB-Prüfung.

Beschwerden oder sonstige Hinweise auf mögliche Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer § 319a HGB-Prüfung sind also nicht genannt. Insoweit bestünde die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle derzeit nicht. Diese Fälle würden somit weiter in die Zuständigkeit der WPK fallen. Es stellt sich die Frage, ob eine solche „gespaltene“ Zuständigkeit für anlassbezogene Ermittlungen in Bezug auf § 319 HGB-Prüfungen praktikabel ist. Es dürften

sicher nicht wenige Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme ergeben, die einer effizienten Berufsaufsicht möglicherweise entgegenstehen.

Nach Sinn und Zweck von Abschlussprüferrichtlinie und -verordnung soll die Abschlussprüferaufsichtsstelle in all den Fällen zuständig sein, wenn (und lediglich insoweit) Prüfer Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, also bezogen auf § 319a HGB-Mandate. Daher sollte sich die Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle im anlassbezogenen Bereich auch auf § 319a HGB-Prüfungen/Mandate beziehen, die der WPK auf § 319 HGB-Mandate.

Bei einer ausschließlichen Zuständigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle in diesem Bereich könnte die Änderung von § 64 Abs. 4 entfallen (siehe Anmerkung zu Artikel 1 Nr. 53). Außerdem dürfte die in § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a geregelte Sanktionsmöglichkeit (siehe Artikel 1 Nr. 58) nur der Abschlussprüferaufsichtsstelle zustehen.

Für den Fall, dass es bei der eingeschränkten Zuständigkeit der Bundesbehörde für anlassbezogene Ermittlungen in Bezug auf § 319a HGB-Prüfungen bleiben soll(te), ist Folgendes anzumerken:

Mit Blick auf die in Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 als erstes genannten Mitteilungen von DPR und BaFin stellt sich die Frage, wie konkret die Mitteilungen anderer Behörden sein bzw. welche Qualität sie haben müssen. Insbesondere die Staatsanwaltschaften tun sich oft schwer damit, das Verhalten von Berufsangehörigen auch dann als mögliche Berufspflichtverletzung zu qualifizieren und eine entsprechende Mitteilung zu machen, wenn sie gegen diese nicht selbst ermitteln. Offen ist, ob bloße Auskünfte, die die Bundesbehörde z. B. aufgrund von Presseberichten über Bilanzmanipulationen von einer Staatsanwaltschaft erbittet (und aus denen sich aus Sicht der Bundesbehörde ein Anfangsverdacht ergibt), bereits eine Mitteilung im Sinne der Nr. 3 sind oder nur qualifizierte Mitteilungen einer anderen Behörde, die diese von sich aus an die Bundesbehörde übermittelt.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob nicht als Reaktion darauf, dass die Bundesbehörde nur aufgrund von Behördenmitteilungen (inkl. DPR) anlassbezogen ermitteln darf, eine § 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 letzte Alt. entsprechende Mitteilungspflicht für (andere deutsche) Behörden, aber auch Gerichte (die nicht vom Behördenbegriff umfasst sein dürften), vorgesehen werden sollte.

Unabhängig hiervon sollte auch das Verhältnis zwischen § 66c Abs. 1 und § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 geklärt werden: In § 66c Abs. 1 ist zwar eine Informationsübermittlung von den dortigen Stellen an die Bundesbehörde vorgesehen, jedoch nur, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Bundesbehörde erforderlich ist. Die Ermittlungszuständigkeit nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ist

aber nur eröffnet, wenn die Bundesbehörde eine entsprechende Mitteilung erhält. Dies läuft im Ergebnis auf einen Zirkelschluss hinaus.

Bei einer gespaltenen Zuständigkeit im § 319a HGB-Bereich sollte auch geregelt werden, dass eine Aufsichtsmaßnahme nach § 68 nicht mit der Begründung angefochten werden kann, die WPK oder die Bundesbehörde habe zu Unrecht ihre (Erst-)Zuständigkeit angenommen. Bisher war eine entsprechende Regelung in § 63a Abs. 3 Satz 1 enthalten.

Absatz 6 Satz 3: Der 1. Halbsatz ist grammatikalisch falsch bzw. unvollständig. Im 2. Halbsatz ist der Verweis auf § 68 Abs. 1 unvollständig: Es muss Satz „1“ eingefügt werden; außerdem ist unklar, warum nicht auch auf Nummer 4 verwiesen wird.

Die Ergänzung des **Abs. 4** um das Instrument der Ersatzvornahme als Instrument der Letztverantwortung begegnet diesseits keine Bedenken.

Bei **Abs. 6 Satz 1 Nr. 1** regen wir an, am Ende klarstellender Weise einen Klammerzusatz „(§ 62b WPO)“ aufzunehmen, damit der Leser der WPO auch den Querverweis zu dieser Vorschrift erhält.

Die in **Abs. 6 Satz 5** vorgesehene unmittelbare Aufsicht der Inspektoren der Abschlussprüferaufsichtsstelle der BAFA über Prüfer für Qualitätskontrolle wird abgelehnt. Wir dürfen auf entsprechende Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 39 (zu § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO) verweisen.

Zu Artikel 1 Nummer 55 (§ 66c WPO – Zusammenarbeit mit anderen Behörden und internationale Zusammenarbeit)

In Absatz 1 sind die „Prüfungsstellen von Sparkassen und Giroverbänden“ als Ansprechpartner genannt. Gemeint sind aber – wie bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden – die Aufsichtsbehörden über diese. Außerdem muss hinter „Sparkassen“ ein Bindestrich gesetzt werden.

Zu Artikel 1 Nummer 58 (§ 68 WPO – Berufsaufsichtliche Maßnahmen)

Derzeit ist die Rüge in § 68 Abs. 1 Satz 1 WPO-E geregelt, während alle anderen berufsaufsichtlichen Maßnahmen in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 enumerativ aufgeführt sind. Wir meinen, dass bei der derzeit anstehenden Neustrukturierung der ganze Weg gegangen und die Rüge in den enumerativen Katalog der berufsaufsichtlichen Maßnahmen aufgenommen werden sollte.

Wir regen daher an § 68 Abs. 1 WPO wie folgt zu fassen:

„(1) Der Vorstand der WPK kann gegen einen Berufsangehörigen berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängen, wenn dieser mit seinem Verhalten ihm obliegende Pflichten verletzt hat. Berufsaufsichtliche Maßnahmen sind:

1. die Rüge
2. Geldbuße bis zu 500.000 Euro,“
3. bis 6 unverändert zum Referentenentwurf, ausgenommen die Nummerierung, die sich verschiebt.

Der Vorstand der WPK hatte sich in der Stellungnahme vom 20. Februar 2015 zum BMWi-Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle vom 6. Februar die Absicht des BMWi begrüßt, einen einheitlichen Maßnahmen- und Sanktionskatalog mit einer stärkeren präventiven Ausrichtung vorzusehen (dort zu Punkt 5., auf der Seite 7 unten). In dem Katalog der berufsaufsichtlichen Maßnahmen des § 68 Abs. 1 WPO-E sind präventive Maßnahmen derzeit nicht vorgesehen. Wir dürfen weiterhin anregen, solche vorzusehen, wie z. B. die Auflage, eine bestimmte Fortbildung zu absolvieren und dies nachzuweisen. Hierdurch können Qualitätsverbesserungen angestoßen werden.

Jedenfalls die nachfolgende Stellen müssten auf redaktionelle Änderungen geprüft werden: Artikel 1 Nr. 19 b (§ 34 WPO), Artikel 1 Nr. 21 k (§ 38 WPO), Artikel 39 (§ 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WPO), Artikel 1 Nr. 60 (§ 68b Abs. 1 WPO), Artikel 1 Nr. 61 (§ 69 Abs. 4, 69a Abs. 1 und 3 WPO), Artikel 1 Nr. 63 b (§ 71 Abs. 2 und 3 WPO), Artikel 1 Nr. 86 (§ 126b Abs. 1 WPO).

Die bisherige Möglichkeit in § 63 Absatz 1 Satz 3, die Rüge mit einer Geldbuße zu verbinden, sollte beibehalten werden. Auch in Fällen, in denen eine Geldbuße erforderlich ist, kann das Bedürfnis bestehen, dem Berufsangehörigen sein Fehlverhalten ausdrücklich durch eine Rüge desselben aufzuzeigen, In Absatz 2 sollte daher hinter der Wortgruppe „Die Maßnahmen“ die Wortgruppe „der Rüge und der Geldbuße sowie“ eingefügt werden.

In Absatz 3 Satz 2 folgt der Ausdruck „die Schwere seiner Schuld“ den strafprozessualen Begrifflichkeiten. Nach Artikel 30a Abs. 1 EU-RL haben die Sanktionen jedoch verwaltungsrechtlichen Charakter, so dass anstatt von „Schwere seiner Schuld“ besser von „seiner Verantwortung für die Pflichtverletzung“ die Rede sein sollte. Bei der Gelegenheit dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass dann als Konsequenz auch in § 67 Abs. 1 WPO das Wort „schuldhaft“ durch das Wort „vorwerfbar“ zu ersetzen wäre.

In Absatz 4 ist „... oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ...“ zu streichen. Der Hinweis auf die entsprechende Anwendung in § 71 Abs. 2 ist ausreichend.

In Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 ist der Verweis auf die entsprechende Anwendung von Abs. 4 zu weitgehend, da ein erneutes rechtliches Gehör - wie bisher (als dieses noch in § 63 Abs. 3 geregelt war) - nicht erforderlich sein dürfte.

Zu Artikel 1 Nummer 59 (§ 68a WPO - Untersagungsverfügung, Verfahren)

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass es in der Gesetzesbegründung „§ 68“ statt „§ 68a“ lautet.

Zu Artikel 1 Nummer 61 (§ 69 und 69a WPO)

Zu § 69 WPO (Bekanntmachung von Maßnahmen)

Es sollte klargestellt werden, dass Wirtschaftsprüferkammer und Bundesbehörde jeweils die von ihnen verhängten Maßnahmen zu veröffentlichen haben. Der Verweis in § 66a Absatz 6 Satz 3 für die Bundesbehörde könnte zu Abgrenzungsproblemen führen.

In Absatz 1 Satz 1 ist daher nach „Wirtschaftsprüferkammer“ wie folgt zu ergänzen: *„und die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sollen jede ihrer bestandskräftigen Maßnahmen“*. Die Wortgruppe „soll jede bestandskräftige Maßnahme“ ist zu streichen.

In Absatz 3 ist „des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ zu streichen.

Der Verweis auf die Absätze 1 bis 3 in § 66a Absatz 6 Satz 3 kann entfallen.

In Absatz 4 sollte der "Ausschuss der Aufsichtsstellen" durch Verweis auf Artikel 30 Abs. 1 EU (VO) Nr. 537/2014 erklärt werden.

Zu § 69a (Anderweitige Ahndung; Verhältnis des berufsaufsichtlichen Verfahrens zu anderen Verfahren)

In Absatz 3 soll § 83a Abs. 1 a. F. übernommen werden, der bisher nur für Fälle der BerufsgERICHTSbarkeit galt. Die dort geregelte Frage des *„überwiegenden Zusammenhangs mit der Ausübung des Berufs als Wirtschaftsprüfers“* stellte sich somit für kammerseitige Fälle nicht. Wegen der Kompetenzverschiebung auf die WPK durch das BAREfG war seinerzeit angedacht, § 83a sinngemäß auch für Kammerfälle mittelschwerer Schuld anzuwenden. Eine praktische Relevanz hatte dies jedoch in der Folgezeit nicht. Im Bereich der BerufsgERICHTSbarkeit wurden über § 83a primär Fälle, in denen die Pflichtverletzung aus mandatsbezogener Steuerberatung resultierte, eingestellt.

Eine Übernahme des § 83a Abs. 1 a. F. würde zu einer Verkürzung der Berufsaufsicht für Fälle führen, denen keine Prüfungstätigkeit, sondern anderweitige, zum Berufsbild gemäß § 2 Abs. 2 und 3 WPO gehörende Tätigkeiten zugrunde liegen, da kein **überwiegender** Zusammenhang vorliegt. Dies betrifft aber insbesondere in der Praxis typische Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers, bei denen auch die Öffentlichkeit primär die Berufsqualifikation als Wirtschaftsprüfer sieht, so dass etwaiges Fehlverhalten dem Ansehen der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer schadet. Solche klassischen Wirtschaftsprüfertätigkeiten sind beispielsweise die Unternehmensbewertung oder Treuhandtätigkeit. Es besteht ein erhebliches Interesse des Berufsstandes, Pflichtverletzungen aus diesen Bereichen nach dem Recht der Wirtschaftsprüfer sanktionieren zu können. In § 69a Abs. 3 Satz 1 ist klarzustellen, dass nur solche Pflichtverletzungen von der Ahndungsmöglichkeit ausgenommen sind, die überwiegend im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines anderen Berufs stehen.

In Absatz 3 Satz 1 sollte die Wortgruppe „*nur dann*“ durch „*dann nicht*“ ersetzt werden.

Weiterhin sollte die Wortgruppe „*Berufs des Wirtschaftsprüfers*“ durch „*anderen Berufs*“ ersetzt werden.

Nach dem Wort „steht“ folgt ein Punkt. In dem Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „oder“ gestrichen und die Wortgruppe „*Dies gilt nicht*“ eingefügt.

In der Begründung ist unseres Erachtens im 2. Absatz eine falsche Norm zitiert: Statt § 69a Abs. 2 Satz 1 müsste es § 69a Abs. 3 lauten.

Zu Artikel 1 Nummer 62 (§ 70 WPO - Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung)

In Absatz 1 Satz 1 ist wegen der beibehaltenen enumerativen Aufzählung § 68 Abs. 1 Nr. 2a) (neue Regelung des befristeten Tätigkeitsverbots bei Unternehmen von öffentlichem Interesse) von längerer Frist ausgenommen. Dies erscheint im Vergleich zu Nr. 2 nicht sinnvoll. § 68 Abs. 1 Nr. 2a) ist daher noch zu ergänzen.

Abs. 1 Satz 2 am Ende ist der Klammerzusatz (§ 63 Abs. 3 = a. F.) auszutauschen in (§ 68 Abs. 4 Satz 1).

Zu Artikel 1 Nummer 63 (§ 71 WPO - Vorschriften für Mitglieder der WPK, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Leitungspersonen von Unternehmen von öffentlichem Interesse)

b) In Absatz 2 Satz 1 ist allgemein von „Pflichten, welche die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft treffen“ die Rede. Artikel 30 Abs. 2 EU-RL verlangt jedoch nur Sanktionen für Prüfungsge-

sellschaften, die sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nicht an die Vorschriften halten. Dies deckt sich mit dem in Artikel 30 Abs. 1 EU-RL beschriebenen Zweck der Sanktionen. Der **Kreis der Pflichten**, deren Verletzung Grund für eine gegen eine WPG zu verhängende Sanktion sein kann, **sollte daher auf Berufspflichten eingeschränkt werden.**

Je nachdem, ob/wie das HGB geändert wird, ist der Verweis in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 ggf. anzupassen.

Wir regen des Weiteren dringend an, in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 71 Abs. 2 WPO-E aufzunehmen, dass die Regelungen nicht zu einer doppelten Sanktionierung von verantwortlich Handelnden und Berufsgesellschaften führen darf.

Zu Absatz 3:

An dieser Stelle ist zunächst auf unsere Ausführungen zu § 66a Abs. 6 Satz 1 (= Artikel 1 Nr. 54) hinzuweisen. Dort hatten wir aufgezeigt, dass eine weiterhin bestehende teilweise Zuständigkeit der WPK für die Berufsaufsicht in Bezug auf § 319a HGB-Prüfungen abgelehnt wird. Als Konsequenz müsste auch eine Zuständigkeit der WPK für die Aufsicht über die Verwaltungs- und Leitungsorgane von § 319a HGB-Unternehmen entfallen.

Unabhängig hiervon ist Folgendes anzumerken:

Der Kreis der Unternehmenspflichten, deren Verletzung die Bundesbehörde und/oder die WPK ggf. zu sanktionieren hat, erscheint deutlich zu weit. Es wird angeregt, diesen Kreis auf diejenigen Pflichten bzw. gesetzlichen Regelungen zu beschränken, die einen unmittelbaren Bezug zur Prüferaufsicht haben.

§ 71 Abs. 3 Satz 2 WPO-E nimmt bestimmte Maßnahmen aus dem Katalog der Sanktionen aus, die gegenüber Nichtberufsangehörigen (Unternehmensorganen) verhängt werden können. Hier stellt sich die Frage, ob Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 2a WPO-E (Tätigkeitsverbote) überhaupt in Betracht kommen und worauf sie sich konkret beziehen sollen. Wir meinen, dass die Ausnahmeregelung in Abs. 3 Satz 2 um die Verweisung auf diese Regelungen ergänzt werden müsste. Dann fragt sich allerdings, ob die verbleibende Sanktion der Geldbuße nicht ausdrücklich bereits in Satz 1 angesprochen werden sollte.

Zu Artikel 1 Nummer 67 (§ 82b WPO - Akteneinsicht; Beteiligung der WPK)

Die bisherige Teilüberschrift: „Beteiligung der WPK“ ist zu streichen

Absatz 2 kann entfallen, vgl. § 85 Abs. 1 WPO.

Begründung: Der bisherige § 82b regelt die Akteneinsicht und die Beteiligung der WPK in Verfahren der Berufungsgerichtsbarkeit, die von der GStA geführt werden. Die Regelung zur Akteneinsicht in Absatz 1 kann aus Gründen der Klarstellung beibehalten werden. Die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Mitteilung über Ort und Zeit der Hauptverhandlung ist nun in § 85 Absatz 1 Satz 2 angesprochen. Zudem ist die WPK direkt beteiligt und benötigt keine ausdrückliche Regelung eines Rederechts mehr. Der Verweis auf § 99 Absatz 2 Satz 1 (Zutritt weiterer Personen zur Verhandlung) in Absatz 2 Satz 2 kann entfallen. Dieser Verweis sollte die Gewährleistung des Rederechts durch die Zutrittsmöglichkeit sicherstellen.

Verbleibt danach nur die Regelung der Akteneinsicht, ist die Überschrift der Norm anzupassen.

Zu Artikel 1 Nummer 70 (§ 83b Satz 2 WPO - Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens)

Gemeint ist wohl § 83c Satz 2 WPO.

Zu Artikel 1 Nummer 76 (§ 103 WPO - Entscheidung)

Es ist klarzustellen, dass das Gericht in der Sache selbst entscheidet und nicht unter Aufhebung der Maßnahme das Verfahren an die Ausgangsbehörde zurück verweist. Absatz 2 ist daher entsprechend zu ergänzen:

In Absatz 2 wird folgender Satz 1 neu eingefügt: „*Das Gericht hat in der Sache selbst zu entscheiden*“.

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

Zu Artikel 1 Nummer 80 (§ 122 Satz 1 WPO - Gerichtskosten)

Das Gebührenverzeichnis ist anzupassen.

Zu Artikel 1 Artikel 1 Nummer 82 (§ 124 WPO - Kostenpflicht)

Dem Berufsangehörigen sollte auch ganz oder teilweise die Kostenpflicht obliegen, wenn er erst im berufsgerichtlichen Verfahren und somit verspätet entlastende Umstände vorträgt, die eine Änderung der Maßnahme zu seinen Gunsten zur Folge haben und er diese Verspätung zu vertreten hat. Hierzu kann Absatz 1 Satz 3 nach „§ 103 Abs. 3“ durch folgende Wortgruppe ergänzt werden: „*oder aufgrund verspäteten Vorbringens des Berufsangehörigen, das er zu vertreten hat*“.

Zu Artikel 1 Nummer 86 (§ 126a WPO – Tilgung)

In Absatz 1 Satz 1 muss es lauten: „§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ab 10.000 Euro, Nr. 2, 2a oder 3“.

Die Maßnahmen nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 für Geldbußen ab 10.000 Euro sowie nach § 68 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a sind bisher nicht erfasst.

In Absatz 2 Satz 1 ist nach dem Wort „Frist“ der Verweis „nach Absatz 1 Sätze 1 und 2“ aus Gründen der Klarstellung aufzunehmen. In Absatz 2 Satz 2 muss es statt „berufsgerichtliche“ „die *berufsaufsichtliche* Maßnahme“ heißen.

In Absatz 3 muss hinter „berufsgerichtliches Verfahren“ die Wortgruppe „*berufsaufsichtliche* Maßnahme“ eingefügt werden. Weiterhin ist das Wort „Urteil“ durch „*Maßnahme*“ zu ersetzen.

In Absatz 5 ist die Wortgruppe „*oder Rüge*“ zu streichen, da eine Rüge eine berufsaufsichtliche Maßnahme darstellt. Des Weiteren ist klarzustellen, dass auch Vorgänge, die eingestellt wurden, fünf Jahre aufzubewahren und sodann zu vernichten sind. Eine Tilgung ist für diese Vorgänge obsolet. Insoweit ist statt „*zu tilgen*“ die Wortgruppe „*zu entfernen und zu vernichten*“ aufzuführen. Die Tilgung für tilgungsbedürftige Vorgänge ist in Absatz 5 Satz 2 durch Austausch von „*Absatz 1 Satz 3*“ in nun „*Absatz 1 Satz 4*“ gesichert.

Zu Artikel 1 Nummer 87 (Einfügung Achter Teil mit §§ 131 bis 131b)

Zu § 131 WPO (Prüfungstätigkeit von EU-/EWR-Abschlussprüfungsgesellschaft)

Zur Begrifflichkeit des verantwortlichen Prüfungspartners, der in § 131 Abs. 1 Satz 1 WPO-neu angesprochen wird, wird auf unsere Ausführungen zu § 43 WPO verwiesen. Gegebenenfalls sollte auch die hiesige Verweisung auf § 319a Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 2 HGB angepasst werden.

Zu § 131a WPO (Registrierungsverfahren)

Zu Absatz 1) Siehe die Anmerkung zu Artikel 1 Nummer 21 m) (§ 38 Nummer 4 WPO-E)

Zu Absatz 3) In Anlehnung an § 39 Absatz 1 Nummer 4 WPO-E schlagen wir vor, hinter den Worten „*über das Erlöschen, die*“ das Wort „*unanfechtbare*“ und hinter den Worten „*Rücknahme oder den*“ das Wort „*unanfechtbaren*“ zu ergänzen.

Nach der Begründung zu § 131 (Seite 95) führt die Registrierung zur Pflichtmitgliedschaft in der WPK. Eine solche wesentliche Maßnahme bedarf nach unserer Einschätzung aber einer gesetzlichen Regelung, z. B. in § 58 WPO. Fraglich ist aber, ob diese Pflichtmitgliedschaft tatsäch-

lich gewollt ist. Sie löst u. a. die Beitragspflicht aus und ist ggf. auch völkerrechtlich problematisch. Europarechtlich notwendig ist die Pflichtmitgliedschaft nicht.

Zu Artikel 1 Nummer 93 (§ 136 WPO - Übergangsregelung für § 57a Abs. 1 WPO)

Die vorgesehene Regelung wird begrüßt, da sie einen überflüssigen Verwaltungsaufwand für den Berufsstand und die WPK vermeidet. Sie sollte dahingehend konkretisiert werden, dass auch konkret die Berufspflicht zur Anzeige nach § 57a Absatz 1 Satz 2 und 3 entfällt. Der Verweis auf § 57a Absatz 1 (alt) sollte durch den Verweis auf § 57a Absatz 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 7 (alt) ersetzt wird.

Angeregt wird, in einem Absatz 2 zu regeln, dass für Praxen, deren Befristung der Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung bis zum 31. Juli 2017 abläuft, keine Risikoanalyse zu erfolgen hat, sondern die Qualitätskontrolle bis zu diesem Tag durchzuführen ist. Dadurch wird vermieden, dass in Einzelfallentscheidungen für diese Praxen Qualitätskontrollen entsprechend § 57a Absatz 2 Satz 5 angeordnet werden müssen. In diesen Fällen wird die Risikoanalyse regelmäßig ergeben, dass die Qualitätskontrolle bis zum Ablauf der Befristung von Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung durchzuführen ist.

Vorschlag für Absatz 2: „*Berufsangehörige oder Prüfungsgesellschaften, die nach dem (Tag des Inkrafttretens) über eine bis zum 31. Juli 2017 befristete Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung nach § 57a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 Satz 7 in der bis zum (Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung verfügen, haben die Qualitätskontrolle bis zum Ende der Befristung durchzuführen und den Qualitätskontrollbericht einzureichen.*“

Unbeschadet der Forderung, die Firewall nicht abzuschaffen, sondern beizubehalten, sollte, im Falle dass dem nicht nachgekommen wird, § 136 auch um eine Übergangsregelung in Bezug auf den Wegfall der Firewall ergänzt werden. Erkenntnisse, die durch eine Qualitätskontrolle vor dem Stichtag gewonnen werden, sollen auch bei einer Auswertung nach dem Stichtag weiterhin der Firewall unterliegen.

Vorschlag für einen Absatz 3: „*§ 57e Absatz 4 und 5 in der bis zum (Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung gilt für Qualitätskontrollen, die vor dem (17. Juni 2016) abgeschlossen werden, weiter.*“

Die Registrierungsvoraussetzungen für Prüfer für Qualitätskontrolle gelten grundsätzlich fort. Als neue Registrierungsvoraussetzungen treten die aktive Tätigkeit als Abschlussprüfer und die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung hinzu. Es sollte eine Übergangsregelung dahingehend geschaffen werden, dass die Prüfer für Qualitätskontrolle, die diese beiden Voraussetzungen im

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung nicht erfüllen, nicht sofort deregistriert werden müssen.

Bezüglich der regelmäßigen Fortbildungsverpflichtung sollte vorgesehen werden, dass die Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle frühestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten deregistriert werden.

Vorschlag: „Der erste Nachweis der Erfüllung der Berufspflicht eines Prüfers für Qualitätskontrolle zur speziellen Fortbildung ist spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten von § 57a Absatz 3a Satz 1 Nr. 4 zu führen.“

Bezüglich der aktiven Tätigkeit eines Prüfers für Qualitätskontrolle als Abschlussprüfer sollte der Nachweis innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Neuregelung zu erbringen sein.

Vorschlag: „Prüfer für Qualitätskontrolle, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 57a Absatz 3a Satz 1 Nr. 2 registriert sind, haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nachzuweisen.“

Zu Artikel 1 Nummer 94 (§ 137 WPO - Übergangsregelung für § 57 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe e und i WPO)

Wir regen an, die Übergangsvorschrift bezüglich der Vorschriften über das Siegel zu streichen, da diese seit dem Jahr 2009 in § 18a nebst Anlage der Berufssatzung WP/vBP verankert sind.

Zu Artikel 1 Nummer 95 (§ 138 WPO – Behandlung schwebender Verfahren)

Zu Absatz 2:

Bezüglich des Qualitätskontrollverfahrens sollte berücksichtigt werden, dass sich Qualitätskontrollen von Beginn des Vorschlagsverfahrens bis zum Abschluss (z. B. durch Anordnung einer Sonderprüfung nach ein oder zwei Jahren) über mehrere Jahre hinziehen können.

Es ist daher klar zu stellen, ob Entscheidungen in einzelnen Verfahrensschritten Entscheidungen im Sinne von Absatz 2 sind (z. B. Entscheidung über die Nichtablehnung eines Prüfvorschlages) oder, ob über das Verfahren einer Qualitätskontrolle erst entschieden ist, wenn die Qualitätskontrolle abgeschlossen ist. Abgeschlossen wird diesseits so verstanden, dass die Akte „weggelegt“ werden kann.

Diesseits wird § 138 Absatz 2 in Bezug auf das Qualitätskontrollverfahren so verstanden, dass alle begonnenen Qualitätskontrollen (von dem nicht abgelehnten Prüfvorschlag an) noch nicht

entschieden im Sinne dieser Vorschrift sind. Das heißt, auch Qualitätskontrollberichte, die nach dem Stichtag eingehen würden, würden noch von der Kommission für Qualitätskontrolle ausgewertet und von ihr ggf. über Maßnahmen, auch gegenüber § 319a HGB-Prüfern, entschieden werden. Als Entscheidung in diesem Sinne würde der Abschluss des Verfahrens, auch nach einem Auflagenerfüllungsbericht verstanden werden. Zur Vermeidung von Gestaltungen könnte diese Übergangsregelung nur für Qualitätskontrollberichte gelten, die bis zum 30. Juni 2017 bei der WPK eingehen.

Klargestellt werden sollte auch, dass diese Qualitätskontrollen, auch wenn sie nach dem Stichtag durchgeführt werden, nach den derzeit geltenden Regelungen durchgeführt werden sollen.

Zu Artikel 1 Nummern 97 bis 102 (diverse redaktionelle Folgeänderungen)

Nummern 97, 98, 99:

Wir begrüßen den Ansatz zur einheitlichen Verwendung des in § 1 Abs. 1 WPO legal definierten Terminus „Berufsangehöriger“ im WPO-Entwurf. Dieser sollte jedoch konsequent umgesetzt werden. Derzeit wird nicht erkennbar, warum – um wenige Beispiele zu nennen – in §§ 23 Abs. 1, 32 Satz 1 und 37 Abs. 1 Satz 1 WPO weiterhin Wirtschaftsprüfer statt Berufsangehörige genannt sind.

Nummern 100, 101:

Auch die Aktualisierung der Bezeichnungen der Bundesministerien durch Art. 1 Nr. 100, 101 APAReG-E ist sachgerecht. In redaktioneller Hinsicht dürfen wir jedoch darauf aufmerksam machen, dass § 8a Abs. 3 WPO konkret auf Satz 1 verweisen sollte. Bei § 57c Abs. 1 WPO bezieht sich der Änderungsbefehl eigentlich nicht auf Satz 1, sondern auf Satz 2 und bei § 61 Abs. 1 nicht auf Satz 2, sondern auf Satz 3 (Nr. 100).

Nr. 101 sollte um § 57 Abs. 2 Nr. 11 WPO ergänzt und § 77 Abs. 2 WPO dahingehend konkretisiert werden, dass Satz 1 betroffen ist.

Nummer 102 a. F.:

Die redaktionellen Folgeänderungen nach Art. 1 Nr. 102 des APAReG-E i. d. F. vom 13. Mai 2015 werden in der Entwurfsfassung vom 29. Mai 2015 im Rahmen der Änderungen der Einzelnormen berücksichtigt, sodass Nummer 102 entfällt. Entsprechend sollte auch in der Entwurfsbegründung die Überschrift „Zu Nummer 97 bis Nummer 102“ auf die Nummern 97 bis 101 korrigiert werden.

Zu Artikel 2 § 1 (Organisation der Aufsichtsstelle)

Wie schon zu Teil A. festgehalten, ging nach der Wahrnehmung des Vorstandes der WPK die Diskussion bis zur Veröffentlichung des Eckpunktepapiers des BMWi dahin, dass die neue öffentliche Aufsicht als eigenständige Behörde ausgestaltet werden wird. Der Vorstand sähe in einer solchen Lösung unverändert Vorteile. Bedenken gegen den politischen Ansatz, eine „so kleine“ Bundesbehörde gäbe es bisher nicht, können nicht nachvollzogen werden. Auch die heutige APAK ist formal eine Behörde; neben der Erweiterung ihres Aufgabenbereichs und den notwendigen neuen Organisationsstrukturen müssten noch die rechtlichen Rahmenbedingungen geregelt werden. Dies hätte den entscheidenden Vorteil, dass die bisher auch international anerkannte und wahrgenommene Arbeit der APAK ohne Bruch fortgeführt werden könnte.

Der Vorstand begrüßt andererseits, dass im Rahmen der Lösung über eine Anbindung der öffentlichen Aufsicht an eine schon bestehende Bundesbehörde eine solche gewählt wurde, die der Rechtsaufsicht des BMWi unterfällt. Der Vorstand der WPK erkennt auch das Bemühen an, den gerade angesprochenen Aspekt der Wahrnehmung der Bedeutung und Stellung der derzeitigen öffentlichen Aufsicht durch eine eigene Entscheidungskompetenz und eine eigenständige Bezeichnung der Abteilung der BAFA deutlich zu machen und ihn auch noch durch den Zusatz zu verstärken, dass es eine Abteilung „bei“ der BAFA ist. Diese Maßnahme wäre aber nur dann zielführend, wenn im Gesetz und in der Begründung nicht vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als der zuständigen öffentlichen Aufsicht gesprochen wird, sondern jeweils von der „Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ (vgl. beispielsweise zu § 66a WPO, aber auch noch an zahlreichen weiteren Stellen mit Hinweis auf die öffentliche Aufsicht). Diese Änderungen möchten wir hiermit ausdrücklich anregen.

Gleichermaßen halten wir es für erforderlich, den ausweislich der Begründung vorgesehenen Standort Berlin der neuen Abteilung bei der BAFA im Gesetz zu regeln. Dies fördert die beabsichtigte Selbständigkeit und Wahrnehmung der Abteilung und gibt zugleich den überzuleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die notwendige Planungssicherheit. Die Berücksichtigung der weiteren Standorte Düsseldorf und Frankfurt kann wie derzeit in der Begründung vorgesehen werden.

Wir dürfen noch eine Präzisierung in der Gesetzesbegründung zu Artikel 2 § 1 Abs. 1 anregen. Dort wird im ersten dritten Spiegelstrich von Inspektionen (und Untersuchungen) bei Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse gesprochen. Wir bitten dies insoweit zu präzisieren, als dass von Inspektionen (und Untersuchungen) bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse, soweit diese solche Unternehmen von öffentlichem Inte-

resse prüfen, gesprochen wird. Damit wird dem Grundsatz der Mandatsbezogenheit der (jeweiligen) Aufsicht entsprochen.

Zu Artikel 2 § 3 (Fachbeirat)

Der Vorstand der WPK begrüßt grundsätzlich die Einrichtung eines Fachbeirats. Er ist losgelöst von der zu § 66a Sätze 6 und 7 vorgesehenen Möglichkeit zu sehen, wonach die öffentliche Aufsicht die Möglichkeit der fallweisen Heranziehung Dritter in die Beratungsprozesse der öffentlichen Aufsicht vorsieht.

Aus Sicht des Vorstandes der WPK ist es aber auch geboten, je nach Größe bis zu zwei Angehörige des wirtschaftsprüfenden Berufs im Fachbeirat vorzusehen. Dies halten wir zur Sicherstellung der notwendigen fachlichen Expertise für notwendig. EU-rechtliche Bedenken sehen wir deswegen nicht, weil der Fachbeirat nach der Anlage des § 3 nicht dazu vorgesehen ist, auf die Entscheidungsprozesse der öffentlichen Aufsicht einzuwirken. Letztlich wäre es nur eine (teilweise) Institutionalisierung der im Einzelfall nach § 66a Sätze 6 und 7 vorgesehenen Konsultationsmöglichkeiten der öffentlichen Aufsicht.

Zu Artikel 2 §§ 5, 6 (Übernahme der im Bereich der Aufsicht über die Prüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse tätigen Wirtschaftsprüfer (§ 5) und weiter tätigen Beschäftigten (§ 6))

Der Vorstand begrüßt den auch in der Begründung zu den vorgesehenen Regelungen deutlich werdenden Ansatz, dass die Übernahme der derzeitigen WPK-/APAK-Aufgaben durch die neue öffentliche Aufsicht nicht ohne das derzeitige und bewährte Personal sinnvoll und ohne Qualitätsverluste gestaltet werden kann. Ebenfalls begrüßt die WPK, dass hierzu der Weg einer gesetzlichen Überleitung gefunden werden soll, um die Unsicherheiten über eine unmittelbare oder mittelbare Anwendung des § 613a BGB zu vermeiden.

§ 613a BGB und die dahinterstehenden Schutzrechte der Arbeitnehmer machen deutlich, dass es neben der Qualitätssicherung auch um die Wahrung des Besitzstandes der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht. Wir kennen die Argumentation der Ministerien, dass § 613a BGB bei der Übertragung hoheitlicher Aufgaben keine Anwendung finde. Dies kann aber nicht bedeuten, dass die Arbeitnehmer bei einem solchermaßen öffentlich-rechtlichen Übertragungsvorgang schutzlos gestellt werden. Das soll hier auch nicht sein. Die Frage ist jedoch, ob die Regelungen zur Wahrung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausreichen.

- Bei der Berufsgruppe der Wirtschaftsprüfer ist der zunächst bestmögliche Ansatz gewählt worden, dass die bisherigen Arbeitsverträge fortgelten. Auch hier muss man aber sehen,

dass es zwischen Zusagen aus Dienstvereinbarungen der WPK und den zukünftig geltenden Dienstvereinbarungen der BAFA Unterschiede geben kann. Da wir die Dienstvereinbarungen der BAFA nicht kennen, müsste ein Abgleich noch erfolgen. Eine weitere Unsicherheit ist die, ob die für die WPK-Anstellung geltende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen einer Tätigkeit für die neue öffentliche Aufsicht fort gilt.

- Sowohl bei den zur Übernahme vorgesehenen WP der Abteilung Berufsaufsicht als auch korrespondierend zu den weiteren Beschäftigten in der Berufsaufsicht muss noch eine „Formel“ gefunden werden, die am Ende zu übernehmenden Personen zu beschreiben. Die derzeitigen Formulierungen in § 5 Abs. 2 Satz 2 und in § 6 Abs. 2 Satz 2 würden dazu führen, dass alle Beschäftigten der Abteilung überzuleiten wären.
- Bei den überzuleitenden Wirtschaftsprüfern wird genauso wie bei der Übernahme der weiteren Beschäftigten die Abteilungsleitungsebene „gekappt“. Die Begründung, dass die hier insgesamt 5 Abteilungsleiter deswegen nicht übernommen werden können, weil die Abteilungsleitungsstellen nach EU-Recht auszuschreiben und in einem unabhängigen und transparenten Verfahren zu besetzen sind, kann nicht überzeugen. Bei einer Übernahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geht es erst einmal um die Übernahme der Anstellungsverhältnisse. Eine zweite Frage ist es, in welcher Funktion sie in der übernehmenden Einheit beschäftigt werden.

Im konkreten Fall macht es schon einen Unterschied, ob sich die Abteilungsleiter von außen auf die auszuschreibenden und zu besetzenden Abteilungsleiterstellen bewerben oder aus der Position eines übernommenen Anstellungsvertrages heraus. Da das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren die Übernahme der Anstellungsverträge zunächst nicht hindert, wäre eine Nichtberücksichtigung der Abteilungsleiter eine aus unserer Sicht nicht darzustellende – jedenfalls bisher nicht dargestellte – Ungleichbehandlung.

- Eine weitere Ungleichbehandlung sieht der Vorstand der WPK darin, dass die Nicht-Wirtschaftsprüfer ohne Übernahme der Anstellungsverträge übernommen und in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst eingebunden werden sollen. Richtig ist, dass eine Wirtschaftsprüferaufsicht nicht ohne Beteiligung von Wirtschaftsprüfern respektive deren Know-how erfolgen kann; die derzeitige Wirtschaftsprüferaufsicht funktioniert aber auch nur deswegen so gut, weil es neben den Wirtschaftsprüfern auch noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderer Qualifikation gibt, die für die Qualität und die Effektivität der derzeitigen Aufsicht genauso unverzichtbar sind. Wenn es im Ergebnis um die Übernahme einzelner Personen geht, kann nicht vorab pauschal nach Berufszugehörigkeit differenziert werden.

An dieser Stelle wird im Übrigen auch relevant, welche Bedeutung § 613a BGB hat. Wie schon angesprochen, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Übernahmen im öffentlichen Bereich nicht schlechter gestellt werden, als bei vergleichbaren Prozessen im privatrechtlichen Bereich.

- Die Bedenken der Ungleichbehandlung sowie der nicht ausreichenden Berücksichtigung der Rechtsfolgenansprüche aus § 613a BGB wären u.a. auch dadurch deutlich, dass Nachteile einzelner zu übernehmender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eine sogenannte Besitzstandszulage ausgeglichen werden „können“. Aus WPK-Sicht führt kein Weg daran vorbei, einen solchen Ausgleich verbindlich zuzusagen.
- Auch hier sind die Altersversorgungsanwartschaften und deren perspektivische Entwicklung bei unterstellt weiterer WPK-Tätigkeit ein entscheidender Gesichtspunkt. Wenn im TVöD die hier schon erworbenen und weiter zu erwartenden Anwartschaften der Altersversorgung nicht dargestellt werden können, muss auch durch eine Zulage aufgefangen werden, die den Aufbau einer vergleichbaren privaten Altersvorsorge ermöglicht.

Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 56 GenG – Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes)

In **§ 56 Absatz 1 Satz 2 GenG** wird angeordnet, dass das Prüfungsrecht ruht, wenn der Verband nicht mehr nach § 40a Absatz 1 Satz 1 WPO im Berufsregister eingetragen ist. Entfällt die Eintragung nach § 40a WPO (siehe oben zu Artikel 1 Nummer 24 - § 40a Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände), kann auch kein Ruhen aufgrund einer Löschung eintreten.

Alternativ könnte § 63g Absatz 3 GenG (de lege lata: Information der Aufsichtsbehörde durch die WPK im Fall der bisherigen Nichterteilung oder des Widerrufs der Teilnahmebescheinigung) angepasst werden, so dass die der Aufsichtsbehörde nach § 63 GenG bei Sachverhalten des § 57a Absatz 6a Satz 2 von der WPK zu informieren ist.

Zu Artikel 4 Nummer 7 (§ 63f GenG – Prüfer für Qualitätskontrolle)

Bisher war Voraussetzung für die Registrierung eines Prüfungsverbandes als Prüfer für Qualitätskontrolle, dass er nach **§ 63f Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 GenG** über eine Teilnahmebescheinigung verfügt. § 63f Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 GenG sieht nunmehr als Registrierungsvoraussetzung vor, dass der Prüfungsverband nach § 40a WPO im Berufsregister eingetragen ist.

Bei dem geforderten Verzicht auf die Eintragung (s. o. Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 21 zu § 38 - Eintragung) sollte als Registrierungsvoraussetzung, wie bei § 57a Absatz 3 Satz 3 WPO vorgesehen, auf die Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer abgestellt werden (s. o. § 40a Absatz 6 WPO).

Zu Artikel 4 Nummer 8 (§ 63g GenG - Durchführung der Qualitätskontrolle)

Zu a) Die Änderungen des **§ 63g GenG** sollen nach der Begründung nur redaktionelle Folgeänderung sein.

§ 63g Absatz 2 Satz 1 GenG verweist bezüglich § 57a Absatz 5a WPO nicht auf die Sätze 3 und 4 (Adressaten des Qualitätskontrollberichtes bzw. Anforderungen an die Berichterstattung). Nach diesseitigem Verständnis müsste auch auf diese Sätze verwiesen werden.

Es sollte bei § 57e Absatz 2 WPO auch auf den Satz 4 verwiesen werden (Anhörung vor Erlass von Maßnahmen).

Der Verweis auf § 66a Absatz 6 Satz 5 WPO ist zu streichen.

Zu b) § 63g GenG sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde nach § 63 GenG von der WPK unverzüglich zu unterrichten ist, wenn die Eintragung in das Berufsregister nach § 40a WPO gelöscht werden soll.

Wegen des geforderten Verzichts auf die Eintragung in das Berufsregister sollte der Verweis auf § 40a WPO gestrichen werden.

Es könnte eine Informationspflicht der WPK gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 63 GenG für den Fall vorgesehen werden, dass die Qualitätskontrolle nicht durchgeführt wurde.

Zu Artikel 4 Nr. 10 (§ 64 – Staatsaufsicht)

§ 64 Absatz 2 Satz 3 GenG sieht vor, dass bestimmte Genossenschaften eine freiwillige Qualitätskontrolle durchführen können sollen. Es sollte für den Fall, dass freiwillige Qualitätskontrollen weiterhin möglich sind, in § 62g Absatz 2 Satz 1 GenG auch auf § 57g WPO verwiesen werden.

Teil C. Anregungen der WPK, die bisher nicht im Referentenentwurf enthalten sind

1. Keine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen bei bestimmten Verwaltungsakten im Verfahren der Qualitätskontrolle und der anlassbezogenen Berufsaussicht

In ihrer Stellungnahme zu nicht-EU-veranlassten Änderungen der WPO vom 31. März 2015 schlug die WPK auf Seite 3 (Rn. 6, 7) unter anderem Regelungen zur sofortigen Vollziehbarkeit von Verwaltungsakten im Bereich der anlassbezogenen Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle vor.

Im Referentenentwurf finden sich derartige Regelungen nicht. Die WPK hält sie allerdings nach wie vor für erforderlich, um die Qualität der Abschlussprüfung zu sichern.

Im Bereich des Qualitätskontrollverfahrens wäre ansonsten bei der Anordnung einer Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 2 Satz 5 WPO-E), im Prüferersatzverfahren (§ 57a Abs. 6 Satz 3 und 5 WPO-E) und auch im Lösungsverfahren (sofern der Anregung der WPK nicht gefolgt wird, vgl. zu § 57a Abs. 6a WPO-E) die Funktionsfähigkeit des Qualitätskontrollverfahrens nicht gewährleistet. Die Ursache liegt darin, dass die Teilnahmebescheinigung künftig durch ein Anzeigeverfahren ersetzt werden soll. Die damit wegfallende Befristung auf bis zu sechs Jahre bewirkte bisher, dass Berufsangehörige von sich aus bestrebt waren, sich rechtzeitig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Mangels Frist- und damit Zeitdruck besteht künftig aber die Gefahr, dass Berufsangehörige durch Einlegen eines Rechtsbehelfs und Ausschöpfen von Rechtsmitteln die Entscheidungen derart verzögern, dass sie von sechs auf durchaus zehn oder mehr Jahre verlängert und damit faktisch ad absurdum geführt werden (z. B. Widerspruch und Klageverfahren gegen die Anordnung einer vorzeitigen Qualitätskontrolle). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Qualitätssicherungsprüfungen (also Qualitätskontrollen in Deutschland) nach Art. 29 Abs. 1 Buchstabe h Richtlinie 2006/43/EG mindestens alle sechs Jahre stattzufinden haben, so dass auch diesem Grund sichergestellt werden muss, dass Verzögerungen vermieden und der Zeitraum eingehalten wird.

Für den Bereich anlassbezogener, berufsaufsichtsrechtlicher Verfahren kann der Berufsangehörige die effektive Sachverhaltsaufklärung ebenfalls mittels Rechtsbehelfen bzw. Klageverfahren gegen die Anordnung von Mitwirkungspflichten nach § 62 Abs. 1 WPO hinauszögern. Dem Grunde nach hält der Gesetzgeber das Ermittlungsverfahren, dem auch § 62 Abs. 1 WPO dient, für erforderlich. Vor diesem Hintergrund stellt eine bloße Ermittlungsmaßnahme eine geringere Belastung für den Betroffenen dar als bei Entscheidungen, die eine konkrete Maßnahme beinhalten.

In diesen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, da konkreten Gefahren zu begegnen ist. Dabei sollte auch Berücksichtigung finden, dass der betroffene Berufsangehörige bzw. die betroffene Prüfungsgesellschaft durch § 80 Abs. 5 VwGO nicht rechtlos dasteht.

Die WPK schlägt daher beispielhaft vor, entsprechende Regelungen an den betreffenden Stellen einzufügen:

“Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung einer Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 1 Satz 5 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 VwGO gilt entsprechend.“

2. Einführung eines Praxisabwicklers im WP/vBP-Beruf

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers hat sich seit 1961 auch dahingehend verändert, dass Berufsangehörige zunehmend nur noch als Wirtschaftsprüfer bestellt sind. Früher war die gleichzeitige Bestellung als Steuerberater berufstypisch. Heute sind bereits ca. 15 v. H. der Wirtschaftsprüfer nicht zugleich angehörige eines anderen freien Berufes. Dabei ist die Tendenz stark steigend.

In der Praxis führt dies sowohl beim Tod des Wirtschaftsprüfers als auch bei seinem Ausscheiden aus dem Beruf zu erheblichen Problemen, da anders als bei Rechtsanwälten und Steuerberatern derzeit nach der Wirtschaftsprüferordnung kein Praxisabwickler bestellt werden kann. Die Regelung in § 121 WPO (§ 68c WPO-E) kann wegen des klaren Wortlauts und der Systematik nicht analog angewandt werden.

Wir schlagen daher orientiert an § 70 StBerG vor, § 22 WPO wie folgt zu fassen.

„§ 22 Bestellung eines Praxisabwicklers

- (1) Ist ein Berufsangehöriger gestorben, kann die Wirtschaftsprüferkammer einen anderen Berufsangehörigen zum Abwickler der Praxis bestellen. Ein Abwickler kann auch für die Praxis eines früheren Berufsangehörigen bestellt werden, dessen Bestellung erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Die Bestellung erstreckt sich nicht auf solche Aufträge, die vom Mandanten nicht uneingeschränkt gekündigt werden können, insbesondere nicht auf gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuches.*
- (2) Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung jeweils höchstens um ein Jahr zu verlängern,*

wenn er glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

- (3) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die gleichen Befugnisse zu, die der verstorbene oder frühere Berufsangehörige hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.
- (4) Der Berufsangehörige, der zum Abwickler bestellt worden soll, kann die Abwicklung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.
- (5) Dem Abwickler stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse des Berufsangehörigen zu, dessen Praxis er abwickelt. Der Abwickler wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten der abzuwickelnden Praxis tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.
- (6) Der Abwickler ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände einschließlich des dem Berufsangehörigen zur Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des ehemaligen Berufsangehörigen oder seiner Erben ist er nicht gebunden. Der ehemalige Berufsangehörige oder dessen Erben dürfen die Tätigkeit des Abwicklers nicht beeinträchtigen. Der ehemalige Berufsangehörige oder dessen Erben haben dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag des ehemaligen Berufsangehörigen oder dessen Erben oder des Abwicklers die Vergütung fest. Der Abwickler ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Ausfallbürge.
- (7) Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Gebührenansprüche und Kostenforderungen des ehemaligen Berufsangehörigen im eigenen Namen geltend zu machen, im Falle des verstorbenen Berufsangehörigen allerdings nur für Rechnung der Erben.
- (8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(9) *Der Abwickler darf für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Abwickler betreut hat, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung des ehemaligen Berufsangehörigen oder dessen Erben vor.“*

Die Neufassung ermöglicht Verweise in § 68c WPO-E.

3. Anregung zur Ergänzung des § 130 Abs. 2 WPO

Der Regelung des § 71 Abs. 2 WPO-E folgend müsste auch für Buchprüfungsgesellschaften die Anwendung des Fünften und Sechsten Teils vorgesehen werden.

4. Folgeänderungen von anderen Gesetzes als der WPO

Wir dürfen darauf aufmerksam machen, dass im APAReG derzeit noch keine Änderungen in anderen Gesetzen als der WPO vorgesehen sind. Die betrifft u. a. § 342b Abs. 8 Satz 2 HGB, § 37r Abs. 2 Satz 1 WpHG und § 63h GenG.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
